



[Redacted]
Verizon Deutschland GmbH

Rebstöcker Str. 59
60326 Frankfurt

27. Mai 2020

Verizon Deutschland GmbH, Rebstocker Str. 59, 60326 Frankfurt am Main
VORAB PER FAX 0228 - 14 6463
Bundesnetzagentur
Beschlusskammer 3
Tulpenfeld 4
D-53105 Bonn

[Redacted]

**Anträge der 1&1 Versatel Deutschland GmbH und weiterer Unternehmen auf Änderung der
Regulierungsverfügungen betr. Terminierungsleistungen aus Non-EWR-Staaten**

Az: BK3-20-003 und weitere

~~Schreiben enthält BuCG, Nur für die BNetzA bestimmt!~~

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren,

unter obigem Aktenzeichen hat die Bundesnetzagentur ein Verfahren mit dem Titel „Antrag der 1&1 Versatel Deutschland GmbH auf Änderung der Regulierungsverfügung BK3g-16/028 betr. Terminierungsleistungen aus Non-EWR-Staaten“ eröffnet. Darüber hinaus sind weitere Verfahren mit entsprechenden Anträgen betreffend die Regulierungsverfügungen anderer Unternehmen anhängig.

Verizon Deutschland hat sich bereits mit Stellungnahmen vom 7. April 2020 sowie 30. April 2020 zu den Anträgen geäußert. Sollten weitere Anträge gestellt werden, gelten diese Stellungnahmen sowie die vorliegende Stellungnahme für alle weiteren Anträge anderer Unternehmen, die ebenfalls eine Änderung ihrer Regulierungsverfügung hinsichtlich der Terminierungsleistungen aus Non-EWR-Staaten begehren.

Zum Konsultationsentwurf in den vorstehenden Verfahren nehmen wir wie folgt Stellung:

Zusammenfassung

Verizon Deutschland ist weiterhin der Auffassung, dass es sich bei dem in den derzeit gültigen Regulierungsverfügungen enthaltene Verfahren um das beste Verfahren handelt, welches den regulierten Unternehmen im Einzelfall die notwendige Flexibilität gewährt und andererseits Nachfrager von Transit- und Terminierungsleistungen vor einem missbräuchlichen Verhalten der regulierten Unternehmen schützt.

Ungeachtet dessen begrüßen wir jedoch, dass die BNetzA mit dem vorliegenden Entscheidungsentwurf beabsichtigt, die von den Antragstellerinnen geforderte Flexibilität zu gewähren, ohne zugleich jegliche Kontrolle aufzugeben. Insbesondere dass die im jeweiligen Non-EWR-Ursprungsland geltenden Terminierungsentgelte – und nicht Transitentgelte in das Ausland – zum Maßstab des Terminierungsentgeltes gemacht wird, ist ausdrücklich zu begrüßen.

Verizon Deutschland GmbH, Sitz der Gesellschaft: Dortmund, Handelsregister: Amtsgericht Dortmund, HRB 14952 Geschäftsführer:
Dietlef Eppig, Vorsitzender des Aufsichtsrats: Francesco de Maio
USt-Ident-Nr./VAT-ID-No.: DE 814082641
Bankverbindung:
Bank of America, Konto Nr. 17323012, BLZ 50010900
IBAN: DE15 5001 0900 0017 3230 12, BIC: BOFADEFX

Im Einzelnen

Bereits mit den vorangegangenen Stellungnahmen hat Verizon Deutschland erläutert, dass eine antragsgemäße Entscheidung negative Auswirkungen auf die Transit- und Terminierungsmärkte haben wird. Verizon Deutschland hat auch dargelegt, dass dies von Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht auf den Terminierungsmärkten in anderen EU Ländern bereits dazu ausgenutzt wurde, die Preise für Sprachverkehre aus anderen Ländern – und hierbei auch solchen, wie z.B. den USA, in dem kein für deutsche Anbieter nachteiliges Entgeltregime herrscht – erheblich zu erhöhen.

Auch wenn wir weiterhin der Auffassung sind, dass das in den derzeit gültigen Regulierungsverfügungen enthaltene Verfahren das Europaweit beste Verfahren ist, welches den regulierten Unternehmen im Einzelfall die notwendige Flexibilität gewährt und andererseits Nachfrager von Transit- und Terminierungsleistungen vor einem missbräuchlichen Verhalten der regulierten Unternehmen schützt, begrüßen wir die von der erkennenden Beschlusskammer im vorliegenden Entscheidungsentwurf ausdrücklich erwähnten Aspekte.

Sofern unsere Stellungnahme vom 30. April 2020 im Rahmen der Begründung des Entwurfs keine Berücksichtigung gefunden hat, gehen wir davon aus, dass dies aufgrund einer zeitlichen Überschneidung erfolgte. Sollte die Stellungnahme vom 30. April 2020 der BNetzA wider Erwarten noch nicht vorliegen, bitten wir um einen Hinweis.

1. Zu Ziffer I Nr. 1 des Tenors des Beschlussentwurfs

Nach unserem Verständnis des vorliegenden Beschlussentwurfs beabsichtigt die BNetzA die regulierten Unternehmen aus der Verpflichtung gemäß Ziffer 2. des Tenors der zugrundeliegenden Regulierungsverfügungen zu entlassen, über Zusammenschaltungen gemäß Ziffer 1. des Tenors der zugrundeliegenden Regulierungsverfügungen Verkehre in ihre Mobilfunknetze zu terminieren, die ihren Ursprung außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) haben. Auf diese Verkehre mit Ursprung außerhalb des EWR finden sollen demnach die Verpflichtungen gemäß der Ziffern 3 bis 7 des Tenors der zugrundeliegenden Regulierungsverfügungen keine Anwendung mehr finden.

Seitens Verizon Deutschland wird insbesondere das Entfallen der Terminierungsverpflichtung kritisch gesehen. Insbesondere, da auch Ziffer II. des Beschlussentwurfs in der aktuellen Fassung keine Verpflichtung zum Angebot von Terminierungsleistungen mehr vorsieht, sehen wir die Gefahr, dass regulierte Unternehmen zukünftig die Terminierungsleistung gänzlich verweigern oder an unbillige Bedingungen knüpfen könnten.

Wir stimmen zu, dass es von entscheidender Bedeutung ist sicherzustellen, dass die regulierten Tarife weiterhin für den Verkehr aus Ländern gelten, die ähnliche oder niedrigere Terminierungsentgelte haben als die regulierten deutschen Terminierungsentgelte. Dies ist wichtig, um sicherzustellen, dass Anbieter aus Ländern, die ähnliche oder niedrigere Terminierungsentgelte haben, nicht zu Unrecht für das marktaggressive Verhalten von Anbietern aus Ländern, die übermäßige Terminierungsentgelte haben, bestraft werden. Dies ist zur Vermeidung einer Aufwärtsspirale von Terminierungsentgelten erforderlich.

Wir sind jedoch nicht ganz überzeugt, dass die BNetzA die Terminierungspflicht zwingend widerrufen muss, um dieses Anliegen zu erreichen. Ein ebenso möglicher, einfacherer und leichter Weg wäre die Umsetzung des neuen Ansatzes durch eine nur leichte Änderung der Kostenorientierungspflicht. Alternativ könnte die BNetzA entscheiden, dass regulierte Tarife für den Verkehr mit Ursprung im EWR gelten, während die Tarife für den Verkehr von außerhalb des EWR erhöht werden können, jedoch ausschließlich für den Verkehr aus Ländern, die selbst höhere Tarife als die deutschen regulierten Tarife verlangen, und bis zur Höhe der in diesen Ländern erhobenen Terminierungsentgelte. Mit anderen Worten, der Verkehr aus Ländern mit Terminierungsentgelten auf dem gleichen oder niedrigeren Niveau wie die deutschen Terminierungsentgelte wird zu den regulierten deutschen Entgelten abgerechnet.

Ungeachtet dessen halten wir den vorliegenden Ansatz der BNetzA aber für einen grundsätzlich gangbaren Weg sofern sichergestellt ist, dass die Terminierung nicht unbillig gänzlich verweigert wird. Auch dieser Ansatz zielt darauf ab sicherzustellen, dass die von den Antragstellerinnen geforderten Non-EWR-Entgelte nicht diejenigen Entgelte übersteigen dürfen, die der Non-EWR-Netzbetreiber der Betroffenen (unmittelbar oder mittelbar) in Rechnung stellt. Dies wird ausdrücklich begrüßt.

2. Zu Ziffer I Nr. 2 des Tenors des Beschlussentwurfs

Die BNetzA beabsichtigt die Entgeltgenehmigungspflicht gemäß § 31 TKG auf Verbindungen zu beschränken, die ihren Ursprung in Deutschland oder einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) haben.

In Verbindung mit einer Beschränkung der Entgelthöhe auf das Terminierungsentgelt im Ursprungsland (siehe hierzu unten zu Ziffer II des Tenors) halten wir dies für einen möglichen Weg, der mit dem Vorgehen der Regulierungsbehörden anderer westeuropäischer Staaten grundsätzlich im Einklang steht. Es muss jedoch auch für die Zukunft gewährleistet sein, dass die regulierten Unternehmen durch diese Änderung nicht vollständig aus der Kontrolle der BNetzA entlassen werden. Die BNetzA muss sicherstellen, dass sie auch in Zukunft in ausreichendem Maße Informationen über die Preisentwicklung bei der Terminierung von Verkehren aus Staaten außerhalb des EWR erhält und die regulierten Unternehmen nicht die Terminierung verweigern.

3. Zu Ziffer II des Tenors

Ausweislich der Begründung des Entscheidungsentwurfs beabsichtigt die BNetzA mit Ziffer II eine auflösende Bedingung für den Fall zu schaffen, dass die von einem regulierten Unternehmen verlangten Entgelte die Terminierungsentgelte im Ursprungsstaat der Verbindungen überschreiten (Reziprozität als obere Grenze der Terminierungsentgelte). In diesem Fall soll Ziffer I des vorliegenden Beschlusses entfallen und es sollen wiederum die Regelungen der ursprünglichen Regulierungsverfügungen gelten.

Verizon Deutschland begrüßt die beabsichtigte Verwendung der Entgelte für Terminierungsleistungen in den jeweiligen Ursprungsländern als Obergrenze für die seitens der regulierten Unternehmen verlangten Entgelte. Insbesondere halten wir das ausländische Terminierungsentgelt – also das Entgelt im Ursprungsland für die Entgegennahme und Zustellung von Telefongesprächen – als vorzugswürdig gegenüber anderen Vorschlägen. Wir begrüßen, dass die seitens der Antragstellerinnen immer wieder gezogene Parallele zwischen ihren Terminierungsentgelten und den Kosten (Transit + Terminierung) für die Terminierung in das Ausland ausdrücklich nicht als Maßstab gelten soll.

Die Beschlusskammer führt in der Begründung unter Ziffer 7 auf Seite 19 aus

„Von der Höhe der Terminierungsentgelte unberührt bleiben etwaige Transitkosten, die ggf. auf die Non-EWR- Verbindungen aufzurechnen sind.“

Wir verstehen dies dahingehend, dass bei der Ermittlung der Terminierungsentgelte des regulierten Unternehmens die Transitkosten in das Ausland unberücksichtigt bleiben und lediglich die Terminierungskosten im Non-EWR-Staat als Referenz herangezogen werden dürfen. Dies wird seitens Verizon ausdrücklich begrüßt.

4. Zur Abrechnung der Rufumleitung

Allerdings sollte die BNetzA die praktische Umsetzung der geänderten Regulierungsverfügung nicht vollständig außer Acht lassen. Dringend erforderlich ist eine Klarstellung der BNetzA, dass es sich bei einer Anrufumleitung um einen Anruf mit Ursprung in Deutschland handelt, da es sonst zu Qualitätseinbußen oder Kostensteigerungen deutscher Endkunden kommen wird.

~~Schreiben enthält BuGG; Nur für die BNetzA bestimmt!~~

Im Nachgang der Entscheidungen in den Verfahren BK3-19-11, BK3-19-16 und BK3-19-21 zu den Regulierungsverfügungen der Mobilfunknetzbetreiber zeichnet sich ein Szenario ab, welches dringend einer genaueren Betrachtung der BNetzA bedarf um Nachteile deutscher (vornehmlich gewerblicher) Endnutzer zu vermeiden.

Wenn ein Anruf aus einem Non-EWR-Land an einem Endnutzeranschluss terminiert wird, die Telefonanlage des Endnutzers jedoch eine Anrufweiterleitung auf ein Mobilfunkendgerät eingerichtet hat, dann wird der Anruf mit der Rufnummer des ursprünglichen Anrufers in das Mobilfunknetz übergeben. Zusätzlich wird im Falle der Rufumleitung die Rufnummer des umleitenden Endnutzers als Redirect-Nummer signalisiert.

Nach der jüngsten Praxis der Mobilfunknetzbetreiber – dies soll zukünftig für Festnetze entsprechend gelten – soll hier das Non-EWR-Terminierungsentgelt (für Anrufe mit Ursprung im Non-EWR-Ausland) zur Anwendung kommen, da die Unternehmen angekündigt haben, ausschließlich aufgrund der PAI abzurechnen. Tatsächlich originiert dieser Anruf aber bei einem Endnutzer in Deutschland. Informationen zur Rufumleitung wie Redirect-Nummern sollen jedoch bei der Abrechnung unberücksichtigt bleiben.

Diese Praxis verstößt nach unserer Auffassung gegen § 37 Abs. 1 TKG, da für die regulierte Leistung „Anruf vom Endnutzer in Deutschland“ das Non-EWR-Terminierungsentgelt zur Anwendung kommen soll. Noch mehr gerät die Entgeltregulierung in Schieflage, wenn der Anruf zuvor von einem Mobilfunknetzbetreiber in das Festnetz des Anbieters des Endnutzeranschlusses übergeben wurde.

Beide Alternativen zeigen jedoch, dass sich eine Entscheidung der BNetzA, welche keine Klarstellung hinsichtlich umgeleiteter Anrufe enthält, in jedem Fall erheblich zum Nachteil deutscher Endnutzer auswirken wird.

Mit freundlichen Grüßen,

Verizon Deutschland GmbH

Vorab per E-Mail: BK3-Postfach@BNetzA.de

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation Post und Eisenbahnen
Beschlusskammer 3
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Düsseldorf
Freshfields Bruckhaus Deringer LLP
Feldmühleplatz 1
40545 Düsseldorf
T +49 211 [REDACTED]
F +49 211 [REDACTED]
E [REDACTED]
www.freshfields.com

Dok. Nr.
DAC35806246/2
Unser Zeichen
165945 0006

25. Mai 2020

BK3a-20/003

**Antrag auf Änderung der Regulierungsverfügung BK3g-16/028 vom 20. Dezember 2016
hier: Stellungnahme zum Konsultationsentwurf**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Wilmsmann,
sehr geehrte Damen und Herren,

im Folgenden nehmen wir für 1&1 Versatel Deutschland GmbH (*Versatel* oder *Antragstellerin*) zu dem Konsultationsentwurf der Beschlusskammer im o.g. Verfahren Stellung.

Die Antragstellerin begrüßt den Entwurf der Beschlusskammer für die Änderung der Regulierungsverfügung BK3g-16/028, der eine Stattgabe der Anträge der Antragstellerin vorsieht. Das gilt auch im Hinblick auf die im Tenor zu Ziff. II vorgesehene auflösende Bedingung, die bereits von uns im Antrag vom 16. März 2020 (S. 13 f.) vorgeschlagen wurde.

Es besteht daher kein Anlass zu der von Verizon Deutschland GmbH und Colt Technology Services GmbH in ihren Stellungnahmen vom 7. April bzw. 27. April 2020 geäußerten Befürchtung, es könne bei Stattgabe der Anträge eine Preisspirale entstehen. Die Beschlusskammer hat dies sowie weitere in den Stellungnahmen geäußerte Kritikpunkte zu Recht als „nicht plausibel“ zurückgewiesen.

Wir bitten darum, das Verfahren zügig zum Abschluss zu bringen. Im Hinblick auf die Notifizierung des Beschlussesentwurfs bei der EU-Kommission gehen wir davon aus, dass diese

keine gravierenden Bedenken äußern wird, sondern vielmehr – parallel zu den Änderungen der Regulierungsverfügungen im Mobilfunkbereich (vgl. nur Beschluss vom 3. September 2019, BK3i-19/06, S. 10) – die Bundesnetzagentur auffordern wird, die Auswirkungen der Maßnahmen zu überwachen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.





BT (Germany) GmbH & Co. oHG · Barthstraße 4 · 80339 München

An die Beschlusskammer 3
Bundesnetzagentur
Tulpenfeld 4

53113 Bonn

BK3-20/003 bis BK3-20/020
Anträge auf Teilaufhebung von Regulierungsverfügungen
Konsultationsentwurf vom 13.05.2020

München, den 27.05.2020

– ENTHÄLT KEINE BETRIEBS- UND GESCHÄFTSGEHEIMNISSE –

Sehr geehrter Herr Wilmsmann, sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken zunächst für die ausführliche und überwiegend richtige Wiedergabe der von BT vorgetragene Argumente in dem o.g. Beschluss. Tatsächlich hat BT für eine genaue Begrenzung des Umfangs plädiert, in dem die Antragstellerinnen in den o.g. Verfahren vom Gebot der kostenorientierten Terminierung befreit werden sollen. Diese Forderung hat BT insbesondere damit begründet, dass die Erhebung erhöhter Terminierungsentgelte auf Verbindungen, die zwar in einem Nicht-EWR-Land eingeleitet, aber anschließend in einem EWR-Mitgliedsland weitergeleitet wurden, sachlich nicht gerechtfertigt ist. Ferner hat BT Unklarheiten hinsichtlich der korrekten Anzeige der Rufnummer des Anrufers („Calling Line Identification“ oder CLI) aufgezeigt, welche eine sachlich richtige Abrechnung zwischen Netzbetreibern erschweren. Sie begründen das Risiko, dass die von der Teilfreistellung begünstigten Netzbetreiber erhöhte Terminierungsentgelte auch in Fällen erheben, in denen dies von der regulatorischen Zielsetzung her gar nicht gerechtfertigt ist.

Leider ist dem Konsultationsentwurf so gut wie keine inhaltliche Auseinandersetzung mit den vorgebrachten Argumenten zu entnehmen. Es ist daran zu erinnern, dass eine Regulierungsverfügung – und folgerichtig auch deren teilweise Aufhebung – einen Verwaltungsakt mit Doppelwirkung darstellt. In demselben Umfang, in dem die beantragte Teilaufhebung die



Web: www.bt.com/de

BT (Germany) GmbH & Co. oHG
Barthstraße 4
80339 München
Sitz und Registergericht der oHG:
München, HRA 77639
USt-ID: DE 813121512
WEEE-Reg.-Nr. DE26256674

Gesellschafter der oHG:
BT Deutschland GmbH
Sitz und Registergericht
München, HRB 132307
Geschäftsführer:
Rasmus Junge,
Dr. Stefan Winghardt

BT Garrick GmbH
Sitz und Registergericht München,
HRB 224742
Geschäftsführer: Johann Gschwendtner,
Rasmus Junge, Dr. Stefan Winghardt

...

Antragstellerinnen begünstigt, belastet sie deren Zusammenschaltungspartner, indem sie erhöhte Terminierungsentgelte ermöglicht. Eine sachlich nicht gerechtfertigte Freistellung vom Gebot der kostenorientierten Terminierungsentgelte stellt für die Zusammenschaltungspartner der begünstigten Netzbetreiber eine Rechtsverletzung dar. Hieran ist auch der von der Bundesnetzagentur zu leistende Begründungsaufwand zu messen.

Im Hinblick auf das von der Beschlusskammer verfolgte Ziel, eine strukturelle Schlechterstellung inländischer Netzbetreiber gegenüber ausländischen Netzbetreibern zu beseitigen, schließt sich BT zunächst einem bereits von der Colt Technology Services GmbH vorgetragenen Argument an. Danach würde eine Schlechterstellung voraussetzen, dass die Antragstellerinnen tatsächlich mit ausländischen Netzbetreibern in Verhandlungen stünden. Tatsächlich terminieren die Antragstellerinnen Verbindungen in ausländische Netze aber nur in den allerseltensten Fällen direkt. Soweit sie sich im Zusammenhang mit der Terminierung von Auslandsverbindungen erhöhten Entgelten ausgesetzt sehen, handelt es sich in der Regel um Transitpreise, die in vielen Nicht-EWR-Ländern erhebliche Zuschläge enthalten können.

Folgt man gleichwohl der Behauptung der Antragstellerinnen, durch die bisherige Pflicht zur kostenorientierten Terminierung im Verhältnis zu ausländischen Netzbetreibern Nachteile zu erleiden, kann eine Teilaufhebung der Regulierungsverfügung allenfalls in dem Umfang gerechtfertigt sein, in dem die Entgelte für vergleichbare Terminierungsleistungen im Nicht-EWR-Ausland die regulierten Entgelte in Deutschland übersteigen. Vor diesem Hintergrund ist die auflösende Bedingung unter Ziff. II des Konsultationsentwurfes zwingend geboten; ohne sie wäre die vorgesehene Freistellung klar unverhältnismäßig und damit rechtswidrig.

Die teilweise Befreiung von der Verpflichtung zur kostenorientierten Terminierung muss aber noch weiter präzisiert und eingeschränkt werden, um einem sich abzeichnenden Missbrauch der damit einhergehenden Preissetzungsfreiheit entgegenzutreten.

Zum einen hat BT die Beschlusskammer aufgefordert, aus der Praxis bekannt gewordenen Fehlentwicklungen entgegenzutreten, die sich aus der Heranziehung der Calling Line Identification (CLI) als Abrechnungsbasis ergeben haben. In diesem Zusammenhang hat BT die Beschlusskammer um eine Konkretisierung der von der Freistellung umfassten Fallgruppen gebeten. Es ist bedauerlich, dass die Bundesnetzagentur nach dem jetzt vorgelegten

Konsultationsentwurf die Lösung der daraus resultierenden Probleme ohne ein Wort der Begründung in ggf. zu schließende bilaterale Zugangsverträge verweisen will. BT hält eine undifferenzierte Teilaufhebung der Pflicht zur kostenorientierten Terminierung ohne nähere Klärung der erfassten Fallgruppen von Verbindungen für ermessensfehlerhaft.

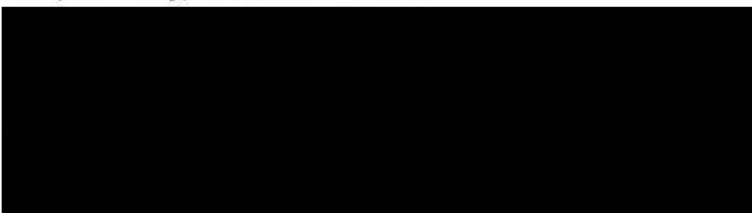
Zum anderen hat BT die Beschlusskammer aufgefordert, die Freistellung von der kostenorientierten Terminierung einzuschränken, indem von einem Festnetz- oder Mobilfunkanschluss innerhalb des EWR in das Zielnetz weitergeleitete Verbindungen davon ausgenommen werden. Zu dem von BT vorgelegten Formulierungsvorschlag hat die Beschlusskammer leider nur ausgeführt, eine Präzisierung des maßgeblichen Ursprungs der betroffenen Verbindungen sei nicht in die auflösende Bedingung unter Ziff. II des Teilaufhebungsbeschlusses aufzunehmen. Die Definition der Terminierung ergebe sich im Grundsatz aus der Festlegung der Präsidentenkammer und sei durch die Regulierungsverfügung nicht weiter auszugestalten.

Tatsächlich führt die Festlegung der Präsidentenkammer zur Anrufzustellung auf der Vorleistungsebene vom 16.12.2016 hier aber keinen Schritt weiter. Denn vorliegend kommt es nicht auf die von der Präsidentenkammer verwendete Definition der Terminierung an, sondern auf die Frage, welcher Anschluss bei wertender Betrachtung als Ursprung einer Verbindung anzusehen ist. Dazu trifft die Festlegung keinerlei Aussagen. Sie beschränkt sich nämlich darauf, den sachlich und räumlich relevanten Vorleistungsmarkt für die Anrufzustellung zu definieren – nicht dagegen den Umfang der auferlegten Abhilfemaßnahmen, um den es vorliegend geht.

Im Hinblick auf Verbindungen, die innerhalb des EWR an einen Anschluss in einem deutschen Fest- oder Mobilfunknetz weitergeleitet werden, sind folglich keinerlei Gründe dargetan worden, die eine Abweichung von der kostenorientierten Terminierung rechtfertigen könnten.

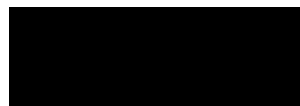
Mit freundlichen Grüßen

BT (Germany) GmbH & Co. oHG



Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
An den Vorsitzenden der Beschlusskammer 3
Herrn Ernst-Ferdinand Wilmsmann
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Colt Technology Services GmbH
Gervinusstraße 18-22
60322 Frankfurt am Main



www.colt.net

Vorab per E-Mail: BK3-Postfach@BNetzA.de

27. April 2020

Anträge der Vodafone GmbH, Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Vodafone BW GmbH, Vodafone NRW GmbH und die ecotel communication AG auf Änderung der Regulierungsverfügungen betr. Terminierungsleistungen aus Non-EWR-Staaten

Az.: BK3-20-009, -010, -011, -012 und -014

Sehr geehrter Herr Wilmsmann,
sehr geehrte Damen und Herren,

im folgenden nimmt die Colt Technology Services GmbH (nachfolgend „Colt“) in den vorgenannten Verfahren Stellung.

Zusammenfassung

Sowohl die Wettbewerbssituation als auch die Argumente der Antragstellerinnen haben sich seit Erlass der Regulierungsverfügungen im Jahr 2016 nicht geändert. Teilweise ist der Vortrag sogar falsch. Zudem ist die Sachlage bei Mobilfunkterminierungsentgelten (insbesondere hinsichtlich des Roamings) nicht auf die Situation rein national ausgerichteter Festnetzanbieter übertragbar. Eine Wiederaufnahme des Verfahrens zum Erlass einer Regulierungsverfügung oder nachträgliche Änderung der in der Regulierungsverfügung auferlegten Abhilfemaßnahmen ist daher abzulehnen.

Im Einzelnen

Colt ist der Auffassung, dass seit Erlass der Regulierungsverfügungen auf den verfahrensgegenständlichen Märkten keine sachlichen Veränderungen – also Tatsachen im Sinne des § 14 Abs. 1 TKG – eingetreten sind, die ein Wiederaufgreifen der abgeschlossenen Verfahren oder die Einleitung von Verfahren zur Änderung der bestehenden Regulierungsverfügungen gemäß § 14 Abs. 1 TKG rechtfertigen würden.

1. Zum Antrag im Allgemeinen

Seit geraumer Zeit sind in verschiedenen Ländern der Europäischen Union Bestrebungen festzustellen, die es erlauben sollen, die Verkehre aus bestimmten Ursprungsländern (sog. „Schurkenstaaten“) gesondert zu behandeln oder zu erhöhten Tarifen abrechnen zu dürfen.

Die Antragstellerinnen lassen vollständig außer Acht, dass die geänderten Regulierungsverfügungen der Mobilfunknetzbetreiber nicht nur in begrenztem Maße Flexibilität gewähren, sondern unter Ziffer II bestimmen:

- II. Ziffer I. dieses Beschlusses gilt nicht (auflösende Bedingung), soweit und solange die Betroffene für Verbindungen in ihr Netz, welche ihren Ursprung in einem Staat außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums haben, mittels vertraglicher Vereinbarung oder Rechnungsstellung Terminierungsentgelte verlangt, die diejenigen übersteigen, die ihr für eine vergleichbare Terminierungsleistung im Ursprungsstaat berechnet werden.

Mit dieser vorausschauenden Bestimmung hat die Beschlusskammer willkürlichen Preiserhöhungen durch die Mobilfunknetzbetreiber eine Grenze gesetzt, die bislang von den Mobilfunknetzbetreibern respektiert wurde. Die Antragstellerinnen erwecken demgegenüber den Eindruck, als ob undifferenzierte Preissteigerungen für Verkehre aus Non-EWR-Ländern möglich sein müssen.

Colt ist der Auffassung, dass für die verfahrensgegenständliche Leistung der Ursprung des terminierten Anrufs unbeachtlich ist. Zudem steht zu befürchten, dass die Gestattung abweichender Terminierungsentgelte – sei es direkt durch Genehmigung höherer Entgelte oder indirekt im Wege der Schaffung einer separaten Terminierungsleistung – zu europaweiten oder gar weltweiten Auseinandersetzungen führen kann, die den Interessen der Endnutzer entgegenwirken. Die Antragstellung der vorstehend genannten Unternehmen ist ein klares Indiz für das Eintreten in die nächste Stufe der bereits in den Verfahren BK3-19-011, BK3-19-016 und BK3-19-021 diskutieren Eskalationsspirale.

2. Zum Vortrag der Antragstellerinnen

Der Vortrag der Antragstellerinnen, dass die beantragte Änderung erforderlich sei, um Wettbewerbsvorteile auszugleichen, überzeugt nicht. Mit diesem Vorbringen hat sich die BNetzA bereits im Rahmen der aktuell gültigen Regulierungsverfügung auseinandergesetzt.

Andererseits ist die Sachlage bei Mobilfunkterminierungsentgelten (insbesondere hinsichtlich des Roamings) nicht auf die Situation rein national ausgerichteter Festnetzanbieter übertragbar. Während das wesentliche Argument in den Verfahren der Mobilfunkanbieter die entgegen gerichtete Verhandlungsmacht in Terminierungsverhandlungen war, ist seitens der Antragstellerinnen im vorliegenden Verfahren nicht einmal vorgetragen worden, in welchem

Umfang überhaupt Verhandlungen mit ausländischen (Mobilfunk-)Netzbetreibern stattgefunden haben. Vielmehr ist davon auszugehen, dass es überhaupt keine direkten Vertragsbeziehungen mit den (Mobilfunk-)Netzbetreibern in den „Schurkenstaaten“ gibt, sondern der überwiegende Verkehr über Transitcarrier terminiert wird.

Es kann also nicht überzeugen, dass die beantragte Maßnahme erforderlich sein soll, um chancengleichen Wettbewerb für die Antragstellerinnen sicherzustellen. Wenn nicht einmal das Vorliegen von Verhandlungen und somit nicht das Vorliegen asymmetrischer Verhandlungspositionen substantiiert wird, kann auch nicht von ungleichen Chancen ausgegangen werden.

Vielmehr legt dies den Verdacht nahe, dass seitens der Antragstellerinnen die Absicht im Vordergrund steht, die marktbeherrschende Position bei der Terminierung in das eigene Festnetz in Deutschland für ungerechtfertigte Preissteigerungen bei Verkehren aus beliebigen Ländern (einschließlich Ländern wie der USA), der von deutschen Netzbetreibern übergeben wird, auszunutzen. Dies geht ausschließlich zu Lasten der Zusammenschaltungspartner in Deutschland sowie den Interessen der Endkunden, da entsprechend bepreister Verkehr mit Ursprung in „Schurkenstaaten“ zukünftig womöglich zunehmend von Transitcarriern geblockt werden würde.

Aus Sicht der Nachfrager von Terminierungsleistungen der betroffenen Unternehmen spielt es keine Rolle, wo der zu terminierende Anruf originiert. Es darf daher auch nicht im Rahmen der Terminierungsverpflichtung und erst recht nicht im Rahmen der Terminierungsentgelte zwischen Verkehren mit Ursprung in EWR-Ländern und solchen mit Ursprung in Non-EWR-Ländern unterschieden werden. Eine solche Regelung würde es den betroffenen Unternehmen gestatten, ihre Marktmacht für einen Teil des verfahrensgegenständlichen Marktes unkontrolliert ausüben zu können.

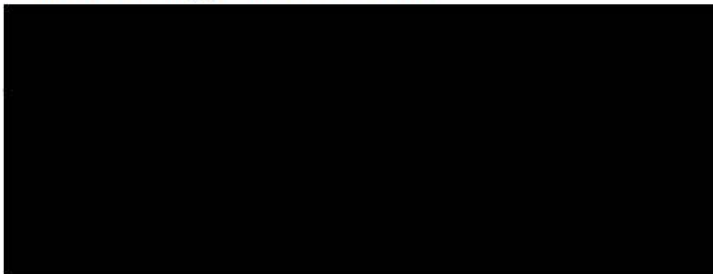
Colt stellt jedoch fest, dass dies von den Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht auf den Terminierungsmärkten in den jeweiligen EU Ländern vermehrt dazu ausgenutzt wird, die Preise für Sprachverkehre aus anderen Ländern – und hierbei auch solchen, wie z.B. den USA, in dem kein für deutsche Anbieter Antragstellerinnen nachteiliges Entgeltregime herrscht – erheblich zu erhöhen. Dies hat in der Vergangenheit bereits zu erheblichen Verwerfungen auf den Transitmärkten innerhalb Europas geführt.

Letztendlich bedeutete eine Entscheidung im Sinne der Antragstellerinnen eine weitere Eskalationsstufe auf den Terminierungs- und Transitmärkten. Nachdem nun die ersten Unternehmen aus dem Festnetzbereich der Vorgehensweise der Mobilfunknetzbetreiber in den Verfahren BK3-19-011, BK3-19-016 und BK3-19-021 folgen, steht zu befürchten, dass alle regulierten Unternehmen diesem Beispiel folgen werden. Demzufolge werden Preiserhöhungen für Verkehre mit Ursprung außerhalb des EWR zu beobachten sein

ungeachtet dessen, ob überhaupt Verhandlungen über Zusammenschaltungsvereinbarungen mit Unternehmen außerhalb des EWR geführt werden oder nicht.

Dies bedeutet in der Konsequenz, dass sich Unternehmen nur durch Abschottung von Non-EWR-Verkehren vor überhöhten und überraschend hohen Rechnungen nationaler Terminierungspartner schützen können. In der Konsequenz wird dies eine schlechtere Erreichbarkeit und – in Folge der Umlage der Kosten – auch höhere Entgelte für deutsche Endkunden zur Folge haben.

Mit freundlichen Grüßen
Colt Technology Services GmbH





sipgate GmbH – Gladbacher Str. 74 – 40219 Düsseldorf

Bundesnetzagentur
Beschlusskammer 3
Postfach 8001
53105 Bonn

vorab per eMail: bk3-postfach@bundesnetzagentur.de

Düsseldorf, den 27. Mai 2020

Gemeinsame Stellungnahme der sipgate GmbH, der netzquadrat GmbH, der Neon Networks UG, der safran networks GmbH und der sipgate Wireless GmbH zu den Konsultationsentwürfen in den Verfahren BK3-20/003 bis 012 sowie BK3-20/014 bis 020 (Term. aus NON-EWR-Staaten)

Enthält keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse - zur Weitergabe an Dritte

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Wilmsmann,
Sehr geehrte Damen und Herren,

in den im Betreff genannten Verfahren nehmen die vorgenannten Unternehmen gemeinsam die Gelegenheit wahr, zu dem Thema Abrechnung von Verbindungen aus NON-EWR-Staaten ("OBR-basierte Entgelte") Stellung zu nehmen.

Die Änderung der Regulierungsverfügungen im Festnetz entsprechend der Konsultationsentwürfe in den oben genannten Verfahren ist weder mit den Regulierungszielen noch mit den Regulierungsgrundsätzen zu vereinbaren. Dies ist bereits an den Folgen der Änderungen der Regulierungsverfügungen im Mobilfunkbereich zu sehen.

Die Änderungen der Regulierungsverfügungen der großen Mobilfunknetzbetreiber haben mittlerweile zu unterschiedlichen Einkaufskonditionen je nach A-Rufnummer des Anrufs bzw. zum Teil zu erheblichen Einschränkungen des Umfang von O.3 Transit-Leistungen geführt und dadurch größere Verwerfungen und Probleme im Markt verursacht. So sind beispielsweise deutsche Mobilfunk-Endkunden

nicht mehr

sipgate GmbH
Gladbacher Str. 74
40219 Düsseldorf

Telefon 0211 – 63 55 55 - 0
Telefax 0211 – 63 55 55 - 22
info@sipgate.de

Geschäftsführer:
Tim Mois
Thilo Salmon

Konto 181 14 88 00
BLZ 300 400 00
Commerzbank

Steuernr. 10657247147
HRB 39841, Düsseldorf
U.-St.-ID DE219349391

zuverlässig erreichbar - und zwar unabhängig vom nationalen MNO/MVNO, unabhängig davon, ob der nationale Zielnetzbetreiber (MNO/MVNO) eine Änderung seiner Regulierungsverfügung hinsichtlich eines Ursprungs außerhalb der EWR beantragt hat oder nicht. Dies widerspricht eindeutig der in der Begründung Ziffer 5.3 des Konsultationsbeschlusses getroffenen Annahme, dass es nicht zu einer Unterbrechung der Zusammenschaltungen und damit der Erreichbarkeit aus NON-EWR Staaten kommen wird. Diese Verwerfungen werden - sollten die begehrten Änderungen an den Regulierungsverfügungen genehmigt werden - auch im Festnetzbereich zu spüren sein. Es ist nicht akzeptabel, dass Endkunden kleinerer deutscher Netzbetreiber aus mehr als zwei Drittel aller Länder weltweit nicht mehr zuverlässig erreichbar sind (insbesondere wenn der betroffene Netzbetreiber selbst überhaupt keine Befreiung von der Zugangsverpflichtung für Verbindung mit Ursprung außerhalb der EWR angestrebt hat).

Die auflösende Bedingung, die die Kammer unter II. formuliert, ist - auch wenn der Versuch die zu erwartenden Auswüchse der Deregulierung zu bändigen, zu begrüßen ist - weder rechtmäßig noch praktikabel.

Nach diesseitiger Auffassung fehlt es für die Rechtmäßigkeit der Nebenbestimmung an einem konkreten und bestimmbareren Regelungsinhalt. In der Regel gibt es in NON-EWR-Staaten diverse Netzbetreiber, die durchaus auch unterschiedliche Preise (ggfs. für Peak/OffPeak) anbieten können. In diesem Szenario stellt sich die Frage, welchen Preis ein inländischer Transitanbieter, der einen Anruf mit Ursprung NON-EWR in das Netz der für diese Ursprünge aus der Regulierung entlassenen Gesellschaft terminieren möchte, bezahlen müsste. Hinzu kommt, dass der Transitnetzbetreiber den Preis nicht kontrollieren könnte, da er die Einkaufskonditionen der terminierenden Gesellschaft für das entsprechende NON-EWR Ziel nicht kennt. Im Ergebnis kauft er eine Leistung ein, von der er zum Zeitpunkt der Leistungsnachfrage nicht weiß, was sie kostet. Unklar wäre auch, was gelten soll, wenn ein NON-EWR Staat eine vergleichbare Regulierung auferlegt.

Soweit geklärt wäre, was der Regelungsinhalt der Ziffer II. ist, müsste also die Bundesnetzagentur als Kontrollinstanz die Verträge aller betroffenen deutschen Teilnehmernetzbetreiber überwachen und Verstöße gegen die regulierten Preise sanktionieren. Aktuell ist schwer vorstellbar, wie die Bundesnetzagentur dies leisten möchte. Auch aufgrund des zu erwartenden Vollzugsdefizits stellt sich die Frage der Rechtmäßigkeit der beabsichtigten Regelung.

Im Folgenden werden die zu erwartenden negativen Auswirkungen der Konsultationsentwürfe zu den o.g. Aktenzeichen anhand der von der Beschlusskammer verwandten Gliederung der Begründung näher erläutert:

I. Regulierungsziele

1. Nutzer- und Verbraucherinteressen

An der Spitze des Zielkatalogs stehen die Wahrung der Interessen der Nutzer. Nach Satz 2 des § 2 Abs. 2 TKG soll die BNetzA „die Möglichkeit der Endnutzer, (...) Anwendungen und Dienste ihrer Wahl zu nutzen“ fördern.

Die Antragstellerinnen nennen die Wahrung der Nutzer- und Verbraucherinteressen als eines der mit der begehrten Änderung zu erreichenden Ziele. Denn - so die Argumentation in den Anträgen - es liege unmittelbar im Interesse der Verbraucher, niedrigere Tarife für Gespräche in Länder außerhalb des EWR zu zahlen. Außerdem könne das aus Anbietersicht für Terminierungsentgelte gesparte Geld genutzt werden, um generell attraktivere Endkundenangebote zu machen (so exemplarisch der Antrag der Vodafone, Seite 8).

Dem ist entgegenzusetzen, dass nur ein kleiner Teil der Minuten in Netze außerhalb des EWR terminiert wird. [REDACTED]

Diesem äußerst geringen potentiellen finanziellen Vorteil für einige wenige Endkunden steht der zu erwartende Schaden der Neuregelung für Endkunden gegenüber. Hervorzuheben sind insbesondere drei Fälle:

a) Anrufweiterleitungen

Es ist zu erwarten, dass Anrufweiterleitungen zukünftig höher bepreist werden, als es bislang der Fall ist. Dies gilt jedenfalls dann, wenn - wie im Mobilfunk bereits geschehen - nur die PAI und nicht der diversion header zur Entgeltberechnung herangezogen wird. Dann werden deutsche Netzbetreiber, die einen eingehenden Anruf auf Wunsch des Kunden in ein anderes Netz weiterleiten, mehr zahlen müssen als bislang. Schon aus Gründen der Preisklarheit ist es dem weiterleitenden Endnutzer nicht zumutbar, eingehende Anrufe aus dem NON-EWR-Raum zu verteuern, da dieser sonst im Moment der Anrufannahme keinen Überblick hat, welche Kosten bei Annahme des weitergeleiteten Anrufs anfallen werden.

Daher bleibt nur die Möglichkeit Weiterleitungen generell zu verteuern. Dies bestraft alle weiterleitenden Endkunden, also auch jene, die niemals einen Anruf aus dem NON-EWR-Ausland bekommen. Der Kundenkreis "Anrufweiterleiter" ist um ein Vielfaches größer als jener der "Ins Non-EWR-Ausland-Telefonierer". [REDACTED]

[REDACTED] Mithin schädigt die begehrte Änderung also die Nutzer- und Verbraucherinteressen anstatt sie - wie behauptet - zu schützen.

b) **Erreichbarkeit der Endkundenanschlüsse**

Besonderes Augenmerk wollen wir auf den Umstand lenken, dass Transitnetzbetreiber Gespräche mit A-Rufnummern aus Ländern, die beim terminierenden Netzbetreiber ein hohes Terminierungsentgelt kosten, blocken werden. [REDACTED]

[REDACTED]

Dies ist eine direkte Folge der Regulierungsentscheidungen aus 2019, mit denen die Regulierungsverfügungen der nationalen Mobilfunknetzbetreiber geändert wurden.

Die selbe Entwicklung ist auch im Festnetz zu erwarten. Soweit ein Transitnetzbetreiber kein A-Rufnummernabhängiges Billing hat, bleibt ihm nur die Möglichkeit die - um ein vielfaches teureren - Gespräche zu blocken oder die Preise im Durchschnitt deutlich anzuheben [REDACTED]

[REDACTED]

Insoweit ist nochmals die - für die Erreichbarkeit kleinerer und mittlerer Netzbetreiber herausragende - Bedeutung der Deutsche Telekom zu betonen. Die Deutsche Telekom ist aus historischen Gründen einer der wichtigsten Transitnetzbetreiber in Deutschland. Auch wenn der Anteil der Deutschen Telekom an dem Gesamttransitvolumen nicht mehr als marktbeherrschend erscheint, ist die Stellung der Deutsche Telekom als der Netzbetreiber, der mit (nahezu) allen nationalen Netzen zusammengeschaltet ist von elementarer Bedeutung für die Erreichbarkeit deutscher Kunden. Dies gilt insbesondere für die Erreichbarkeit aus dem Ausland.

Alle nationalen Festnetze sind auf diese Leistungen angewiesen und es ist nicht ersichtlich, dass diese Stellung in naher Zukunft streitig gemacht werden könnte. Aber auch unabhängig von der Marktstellung der Telekom Deutschland auf dem Transitmarkt sind Verwerfungen zu erwarten. Zumal andere Transitnetzbetreiber genauso auf die veränderten Rahmenbedingungen reagieren werden und ebenfalls Verkehre blocken werden.

Dass dies keine rein theoretische Möglichkeit ist und auch andere Transitcarrier den bei Telekom Deutschland geblockten Verkehr nicht auffangen können, beweist die Entwicklung der Verkehrsminuten aus den NON-EWR-Staaten (ausgenommen USA und Schweiz) zur sipgate Wireless. Im Vergleich zum ersten Quartal 2020 ist der von der Deutschen Telekom zugeführte Verkehr aus diesen Staaten im April um über 97%

zurückgegangen. Und obwohl sipgate Wireless über ihre Schwestergesellschaft safran networks mit allen relevanten nationalen Mobilfunk- und Festnetzgesellschaften und internationalen Transitcarriern zusammengeschaltet ist, beträgt der eingehende Verkehrsanteil aller dieser IC-Partner in Summe nicht mehr als 50%. Jedoch gibt es hier keine den Verkehrsrückgang über die Telekom Deutschland kompensierende Erhöhung der internationalen Verkehre aus dem NON-EWR-Ausland. Es ist auch nicht zu vermuten, dass die aktuelle Pandemie hier eine Rolle spielt, da die eingehenden Verkehre aus anderen, nicht betroffenen Staaten keine rückläufige Entwicklung aufzeigen.

Es ist nicht hinnehmbar, dass Telefonanschlüsse in einem Industrieland wie Deutschland nur aus 60 der weltweit insgesamt 198 Länder (ohne Deutschland), mithin also noch nicht einmal aus einem Drittel aller Länder, als zwar mittelbare aber sicher vorhersehbare Folge einer bewussten Regulierungsentscheidung sicher erreichbar sind. Dies ist weder für Privatkunden noch für Geschäftskunden eine hinnehmbare Einschränkung der Möglichkeiten, die ein Telefonanschluss bislang bot. Die sichere Erreichbarkeit aus dem Ausland ist eine Errungenschaft, die mittlerweile ein Hygienefaktor in allen Sektoren der Volkswirtschaft ist. Unabhängig von der Größe sind Unternehmen darauf angewiesen, Telefonate Ihrer Geschäftspartner aus dem Ausland sicher empfangen zu können. Gerade im Licht der durch die Coronakrise ausgelösten tiefsten Rezession in der Geschichte der Exportnation BRD darf es nicht zu weiteren vermeidbaren Belastungen für die Wertschöpfenden in diesem Land kommen.

c) Steigerung der Kosten und Verhinderung von Innovation

Als Folge der geänderten Regulierung müssten die Routing- und Abrechnungssysteme der Dienste- und Wholesaleanbieter von einer reinen terminierungsabhängigen Bewertung um eine ursprungsabhängige Bewertung ergänzt werden, soweit nicht auf unabsehbare Zeit ein erheblicher Anteil der Verkehre geblockt werden soll. Nur damit könnte ggfs der Weg geschaffen werden, dass die Verbindungen terminiert werden können bzw. das Einkaufsrisiko der Teilnehmernetzbetreiber, Dienste- und Wholesaleanbieter an Ihre Kunden weitergegeben werden.

Insbesondere auf die Diensteanbieter kommen insoweit große Investitionen zu, da über die Jahre sehr viele unterschiedliche Tarifmodelle implementiert wurden und für alle Tarifmodelle eine ursprungsabhängige Tarifierung ermöglicht werden muss, damit das Einkaufsrisiko weitergegeben werden kann.

Unabhängig von den zu tätigen Investitionen, besteht ein hohes Risiko durch die extremen Preisunterschiede. Die von kriminellen Netzbetreibern/Marktteilnehmern leicht zu manipulierende und daher wenig belastbare PAI, an der diese Preisunterschiede hängen, vergrößert dieses Risiko nochmals.

Die Investitionen sowie das beschriebene Risiko werden dazu führen, dass innovative Produkte sehr viel teurer werden dürften oder wegen des großen Risikos ganz vom Markt zurückgezogen werden. Leistungsmerkmale wie z.B. internationale Rufnummern, Anrufweiterleitung oder SIP-Trunks sind davon betroffen.

Ergebnis der geplanten Änderung der Regulierung wäre mithin, dass Endkunden aus dem Ausland nicht zuverlässig erreichbar sind. Mittelbare Folge wäre, dass Kunden, für die die Erreichbarkeit aus dem NON-EWR-Raum wichtig ist, nur noch aus einigen wenigen Anbietern wählen können. Die Verengung des Wettbewerbs führt in aller Regel zu steigenden Preisen. Schließlich führt das unkalkulierbare Risiko noch zu einer Verringerung des Leistungsangebotes neuartiger Produkte.

Dies alles ist nicht im Interesse der Endkunden. Die insoweit vorzunehmende Abwägung kann jedenfalls nicht eindeutig ausfallen.

2. Wettbewerbsförderung

Den ganz wesentlichen Zweck des TKG, nämlich die Sicherstellung eines chancengleichen Wettbewerbs, verfehlt der Konsultationsentwurf ebenfalls. Die sich aus diesem Regulierungsziel ergebende Förderverpflichtung wird insbesondere in Bezug auf die kleinen und mittleren Wettbewerber auf dem Markt nicht nur nicht erreicht, sondern wie im Folgenden aufgezeigt wird, konterkariert.

Die beantragten Änderungen werden die Wettbewerbsmöglichkeiten - wie oben bereits angedeutet - gerade für kleinere Marktteilnehmer in erheblichem Maße einschränken und verschlechtern. Dies widerspricht dem Auftrag der Regulierungsbehörde, für einen chancengleichen Wettbewerb auf dem Telekommunikationsmarkt zu sorgen.

a) Wholesalemarkt

Nach den 2019 erfolgten Änderungen an den Regulierungsverfügungen der Mobilfunknetzbetreiber haben diese die ihnen zugestandenen neuen Freiheiten genutzt und die Preise für Verkehre aus dem NON-EWR-Ausland teilweise deutlich erhöht. Die Preise liegen mittlerweile bei bis zu 27 Cent pro Minute. Es hat also eine Erhöhung um den Faktor 30 für die identische Leistung stattgefunden. Von einer kostenbasierten Entgeltfindung kann keine Rede sein. Dies wird sich im Festnetzbereich wiederholen.

Es ist zudem nicht absehbar, wie sich am Markt ein Preis bilden könnte. Anders als ein originierender TNB im NON-EWR-Ausland, der über eine Angebotsmacht im Markt der

Terminierung zu seinen eigenen Kunden verfügt, haben Transitnetzbetreiber der Monopolstellung des terminierenden TNBs schlicht nichts entgegenzusetzen. Aus Sicht der terminierenden TNBs ist es daher naheliegend, nachfragenden Transitnetzbetreibern höhere Terminierungsentgelte in Rechnung zu stellen.

Dadurch werden insbesondere kleinere Netzbetreiber überproportional belastet. Denn nur die großen Mobilfunknetzbetreiber sind untereinander und mit den meisten größeren aTNB unmittelbar zusammengeschaltet. Dementsprechend müssen diese keine Transitleistungen einkaufen bzw. weigern sich dies zu tun oder handeln individuell bessere Preise aus, als dies in einem Standardangebot kommuniziert wird.

Kleinere Netzbetreiber sind auf die Transitleistungen sowohl ein- als auch ausgehend angewiesen, da sie über weniger direkte Zusammenschaltungen verfügen. Auf die am Markt angebotenen Transitleistungen in die nationalen Mobilfunknetze wurde nun aufgrund der Änderungen an den Regulierungsverfügungen der Mobilfunker der Regulierung und der damit verbundenen Verteuerung der eingekauften Terminierungsleistung im Mobilfunk ein Risikoaufschlag vorgenommen, der die Leistung O.3 im Durchschnitt teurer macht. Für kleinere Netzbetreiber, die keine unmittelbaren Zusammenschaltungen haben sind Preiserhöhungen nicht abzuwenden, da diese Risikozuschläge nicht zu verhandeln sind. Diese müssten also an die Endkunden weitergegeben werden. Auch dies wird sich im Festnetzbereich wiederholen.

Die kleineren Netzbetreiber werden also Transitleistungen zu höheren Preisen einkaufen müssen, wohingegen die großen Netzbetreiber dies nicht müssen bzw. sogar von den Preiserhöhungen durch den Verkauf von überteuerten (da nicht nur die tatsächlich entstehenden Kosten einkalkuliert werden, sondern auch eine Marge berücksichtigt wird) Transitleistungen profitieren werden.

Unter dem Strich führen die Änderungen an den Regulierungsverfügungen der Mobilfunkunternehmen zu einem Kapitalabfluss bei kleineren Anbietern zugunsten der den Markt dominierenden Unternehmen.

Ähnliche Auswirkungen sind für den Fall, dass die hier gegenständlichen Konsultationsentwürfe für Änderungen an den Regulierungsverfügungen im Festnetz umgesetzt werden sollten, zu erwarten. Denn auch im Festnetz verfügen die kleineren Netzbetreiber häufig nur über wenige Zusammenschaltungen mit anderen Netzbetreibern; während größere Spieler - hier sei insbesondere die Telekom Deutschland zu nennen - soweit uns bekannt Interconnects zu deutlich mehr Netzen, wenn nicht sogar zu allen nationalen Teilnehmernetzbetreibern, aufgebaut haben. Die negativen Effekte der hier gegenständlichen Änderungen werden sich zeigen, obwohl die Telekom Deutschland

bislang selbst keinen entsprechenden Antrag auf Änderung der Regulierungsverfügung gestellt hat.

Sollte eine A-Rufnummern basierte Berechnung der Terminierungsentgelte auch im Festnetz greifen, ist zu erwarten, dass die Terminierung für kleinere Anbieter spiegelbildlich zu der Entwicklung im Mobilfunknetz im Durchschnitt teurer wird. In den vergangenen Monaten haben sich zwei Arten der Abrechnung von Transitnetzbetreibern gezeigt: Zum einen Unternehmen, deren Billingsystem nicht in der Lage ist, Preise abhängig von der A-Rufnummer zu berechnen. Diese bieten dann einen Durchschnittspreis für alle Verbindungen, unabhängig von der A-Rufnummer, an, der oftmals deutlich oberhalb des regulierten Entgelts liegt (oder sie bieten die Terminierung mit Ursprung außerhalb der EWR nicht mehr an, siehe Beispiel Telekom Deutschland). Zum anderen Unternehmen, die in der Lage sind, A-Rufnummern abhängige Preise zu berechnen. Diese haben die verschiedenen Länder der Erde in Zonen eingeteilt und berechnen je nach A-Rufnummern unterschiedliche Preise.

Fast die Gesamtheit der internationalen Netzbetreiber hat keinen Zugriff auf die nationalen Portierungsdaten und kann nicht erkennen, welche nationale geografische Rufnummer bei welchem Netzbetreiber liegt und ob für diesen Netzbetreiber keine Zugangsverpflichtung für Verbindungen mit Ursprung außerhalb der EWR vorliegt, die zu einem deutlichen höheren Terminierungsentgelt führt. Damit ist davon auszugehen daß alle eingehenden Verkehre mit Ursprung außerhalb der EWR gleich behandelt werden (unabhängig vom Netzbetreiber). Eine individuelle Verhandlungsmöglichkeit der nationalen Teilnehmernetzbetreiber ist damit nicht gegeben und das Regulierungsziel wird verfehlt. Im besten Fall können die größten nationalen Netzbetreiber hier gesonderte Vereinbarungen treffen.

Der nationale Festnetzmarkt ist durch die Vielzahl der beteiligten Netzbetreiber grundsätzlich anders strukturiert als der nationale Mobilfunkmarkt, in dem derzeit 3 MNO und 4 MVNO aktiv sind. Die oben genannten Seiteneffekte (fehlende Erreichbarkeit, steigende Preise) auf kleinere Festnetzbetreiber werden dort sehr viel stärker ausfallen.

Außerdem kann sich auch durch andere Fallkonstellationen eine weitere Situation ergeben, in der ein signifikanter Teil des eigentlich innerdeutschen Verkehrs durch die Änderungen bei der NON-EWR-A-Rufnummer deutlich verteuert wird. Dies ist etwa bei den oben bereits dargestellten Weiterleitungen von Anrufen aus NON-EWR-Ländern in ein anderes Netz der Fall. In diesem Fall wird eine neue, für den Weiterleitenden entgeltrelevante Verbindung aufgebaut. Es handelt sich hiermit um einen nationalen Rufabschnittsverantwortlichen (RAV). Hier haben die deutschen Mobilfuncker bislang den Standpunkt eingenommen, dass der dafür vorgesehene diversion-header nicht für das Billing ausgewertet wird.

Außerdem gibt es Unternehmen, die ihren Kunden eine internationale A-Rufnummer aus Ländern außerhalb der EWR anbieten. Rufen Kunden nun mit einer gebuchten A-Rufnummer eines nicht-EWR-Landes aus Deutschland nach Deutschland an, würden für diesen Anruf sogar bei direkter Terminierung Entgelte fällig, die eigentlich nur für Gespräche, die außerhalb der EWR originieren, vorgesehen sind.

b) Direkte Zusammenschaltungen

Die meisten der unter a) dargestellten Auswirkungen könnten prinzipiell - zumindest für Verbindungen mit A-Rufnummern aus dem EWR-Raum - durch eine direkte Zusammenschaltung vermieden werden.

Sollten die hier gegenständlichen Änderungsanträge erfolgreich sein und deshalb die Terminierung einer Verbindung in das Netz mit Ursprung aus einem NON-EWR-Staat keine regulierte Leistung mehr sein, können die Preise für diese Leistungen auf der einen Seite nunmehr "frei vereinbart" werden und auf der anderen Seite sind die Netzbetreiber nicht mehr verpflichtet, diese Leistungen nachzufragen.

Dies führt zu einer Asymmetrie in den Zahlungsströmen. Denn die marktmächtigen, großen Netzbetreiber werden die Preise für diese Leistungen anheben, jedoch für die identische eingekaufte Leistung nur den regulierten Preis zahlen wollen.

Es ist zu erwarten, dass die marktbestimmenden Unternehmen unmittelbare Terminierungen bei den Zusammenschaltungspartnern nur zu den regulierten Konditionen einkaufen werden (unabhängig vom Ursprung). [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED] Dies ist ebenfalls [REDACTED] für den Fall zu erwarten, dass es im Festnetz tatsächlich zur Einführung unterschiedlicher Terminierungsentgelte je nach A-Rufnummer kommt.

3. Förderung des Binnenmarktes

Mit dem europäischen Binnenmarkt sollen unter anderem Handelsschranken abgebaut und ein fairer Wettbewerb insbesondere über die nationalen Grenzen hinweg garantiert werden, um so Innovationen und Handel zu stärken und schlussendlich durch ein höheres Bruttonationaleinkommen den Wohlstand der Bürger in Europa zu mehren.

Die in den gegenständlichen Verfahren begehrte Änderung ist ganz offensichtlich nicht geeignet, den Binnenmarkt zu fördern - auch wenn Vodafone (Antrag, S. 9) dies behauptet; sie ist noch nicht einmal neutral ihm gegenüber. Denn die allermeisten ausländischen Netzbetreiber - dabei sind ausdrücklich die europäischen Netzbetreiber mit eingeschlossen - haben keinen Zugriff auf das deutsche Portierungsdatenaustausch-System. Daher haben sie auch keinerlei Information darüber, in welchem Netz eine gegebene Nummer geschaltet ist. Selbst wenn sie hypothetisch direkte Zusammenschaltungen mit allen deutschen Netzen hätten, wären sie nicht in der Lage, den von ihnen zu terminierenden Verkehr dem richtigen Netz zur Terminierung zu übergeben. Sie wären vielmehr immer auf den Einkauf eines Festnetztransitprodukts (O.2) angewiesen. Dieses aber schließt beim Marktführer Telekom Deutschland - wie oben gezeigt für den Mobilfunk - nur noch Verkehr aus etwa 60 Ländern zur Terminierung ein.

II. Regulierungsgrundsätze

Die Regulierungsgrundsätze des Abs. 3 übernehmen nach der gesetzlichen Systematik die Aufgabe der Konkretisierung der Ziele und begrenzen dabei zugleich die behördlichen Gestaltungsspielräume. Im Folgenden wird dargestellt, dass die beabsichtigte Deregulierung nicht im Einklang mit den Regulierungsgrundsätzen steht.

1. Vorhersehbarkeit der Regulierung / Rechtssicherheit

Die Regulierung soll vorhersehbar sein und die erforderliche Rechtssicherheit für die Erreichung der Regulierungsziele bieten.

Beides ist aus diesseitiger Sicht nicht gegeben.

a) Vorhersehbarkeit

Aus dem Regulierungsgrundsatz folgt eine besondere Bindungswirkung der Verwaltungsvorschriften, die während der laufenden Regulierungsperiode grundsätzlich

beizubehalten ist (Ruthig in: Arndt/Fetzer/Scherer/Graulich, TKG, 2. Aufl. 2015, § 2 Regulierung, Ziele und Grundsätze, Rn. 31).

Die Vorhersehbarkeit ist in zweifacher Hinsicht nicht gegeben. Zum einen wird die langjährige Regulierungspraxis mitten in der Regulierungsperiode ohne konkreten Anlass geändert. Die wesentlichen Tatsachen sind seit Jahren bekannt. Eine akute Notwendigkeit für diese Änderung besteht nicht.

Der sehr weite Wortlaut der geänderten Konsultationsentwürfe führt - wie unten weiter dargestellt wird - zu unklaren Ergebnissen und damit auch zu nicht vorhersehbaren Entwicklungen.

b) Rechtssicherheit

Die Abstimmung des maßgeblichen Auswahlkriteriums für den Ursprung "NON-EWR", hat für den gesamten Endkunden- und Wholesalemarkt weitreichende Auswirkungen. Eine derartige Entscheidung darf - unabhängig davon, dass die PAI keinesfalls den Ursprung einer Verbindung verbindlich festlegt - den dominierenden Netzbetreibern alleine überlassen werden.

Der technische Rahmen muss mit allen Betroffenen abgestimmt werden, hierbei ist insbesondere der betroffene Endkunden- und Wholesalemarkt mit einzubeziehen. Dies könnte unter Führung eines unabhängigen Gremiums, wie z.B. der Bundesnetzagentur (mit Unterstützung des AKNN) erfolgen. Nicht hinnehmbar ist jedoch, dass die Bundesnetzagentur sich zu dem elementaren Thema der maßgeblichen technischen Kennung, das im Rahmen der Stellungnahmen vorgetragen wurde, nicht äußert.

Die Frage, die sich dem Grunde nach stellt ist, ob die regulierte Leistung B.1 tatsächlich im Wesentlichen von der PAI abhängen kann. Von der geänderten Regulierung ausgenommen werden nämlich nur Verbindungen in die Netze, die "ihren Ursprung in einem Staat außerhalb des EWR" haben.

Leider beantwortet der Konsultationsentwurf auch nicht die Frage, wann eine Verbindung ihren Ursprung außerhalb des EWR hat.

Insbesondere muss es möglich bleiben, als Nachfrager ausschließlich die regulierte Leistung B.1 nachzufragen, ohne gleichzeitig in eine Vereinbarung über die Terminierung von NON-EWR-Verkehren gezwungen zu werden. Gleiches gilt entsprechend für die Erzwingung von Vertragsstrafen beim Abschluss einer Vereinbarung zur Nachfrage der B.1-Leistung (die Telekom Deutschland sieht aktuell ein Entgelt von 27 cent/minute bei veränderter oder fehlerhafter PAI vor).

Folgende Fälle sind im Zusammenhang mit der Frage Ursprung in einem NON-EWR-Staat noch nicht geklärt und führen zu einer nicht hinnehmbaren Rechtsunsicherheit:

aa) Weiterleitungen und Makeln auf externe Mobilfunk-Anschlüsse

In diesem Zusammenhang wird auch zu klären sein, ob der dafür im SIP-Protokoll vorgesehene "diversion header" für das Billing auszuwerten ist. In diesem wird die Rufnummer des Anschlusses der den Anruf weitergeleitet hat (bei unseren Kunden üblicherweise also eine deutsche Rufnummer), übergeben. Bisher stellen sich die Mobilfunknetzbetreiber auf den Standpunkt, dass die PAI für das Billing heranzuziehen ist, obwohl der Anruf von einem deutschen Anschluss aus weitergeleitet wurde. Für uns stellt sich die Frage, ob es insoweit einen Unterschied zwischen Makeln und Weiterleitungen von einzelnen eingehenden Verbindungen geben soll.

Wie ist der Fall zu bewerten, in dem ein Endkunde einen "nationalen" SIP-Trunk nutzt und so konfiguriert dass massenhaft Verkehre von außerhalb des EWR über das Netz weitergeleitet werden, um die höheren Terminierungsentgelte zu vermeiden?

Sollten Weiterleitungen tatsächlich nicht mehr als regulierte Verbindungsleistung anzusehen sein, könnte dies auch dazu führen, dass sich am Markt eine A-Rufnummernabhängige Bepreisung durchsetzt, was zur Folge hat, dass der Weiterleitende zum Zeitpunkt des Einkaufes der Leistung (also zum Zeitpunkt des Anrufes), den Preis der Leistung nicht beeinflussen kann.

bb) A-Rufnummern aus NON-EWR-Staaten die an inländische Nutzer vergeben werden

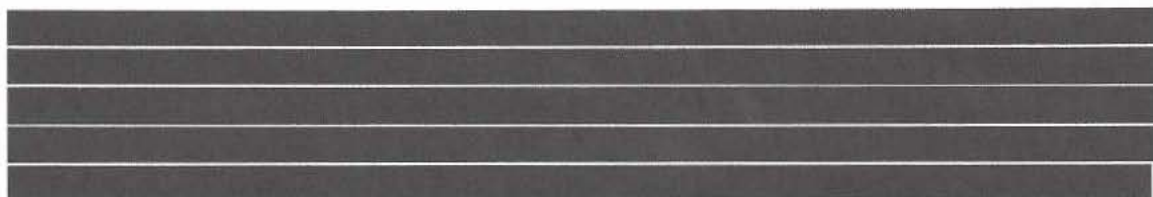
Diverse Netzbetreiber bieten mittlerweile deutschen Endkunden ausländische Rufnummern an, die diese auch aus Deutschland bzw. der EU heraus nutzen (z.B.: ein Callcenter macht Marktanalyse-Anrufe auf deutschen Mobilfunkanschlüssen unter Verwendung einer schweizer Rufnummer; Ursprung der Verbindung ist Deutschland). Ein entsprechendes Produkt bietet beispielsweise die sipgate GmbH an. Hier ist regelmäßig davon auszugehen, dass der Ursprung der Verbindung innerhalb des EWR liegt, selbst wenn der Kunde die Verbindung mit einer NON-EWR-PAI aufbaut.

cc) Roamingfälle

Ein schweizer Kunde roamt in Deutschland und ruft einen deutschen Mobilfunkanschluss an. Ursprung der Verbindung ist eindeutig Deutschland. Nach der Logik der Mobilfunknetzbetreiber und absehbar auch der Festnetzbetreiber würden für diesen Fall wegen der NON-EWR-A-Rufnummer aber die höheren, nicht regulierten Terminierungsentgelte zur Anwendung kommen.

Es stellt sich auch die Frage, wie der Fall eines deutschen Kunden, der in der Schweiz roamt und einen deutschen Mobilfunkteilnehmer anruft, zu behandeln ist. Kommt hier der Ursprung Deutschland zum Tragen?

dd) Veränderte/fehlende PAI



Ein Strafzuschlag für veränderte PAI ist nicht hinnehmbar. Er wäre jedoch für den Festnetzbereich ebenso zu erwarten wie im Mobilfunkbereich

ee) Zu erwartende Zunahme von Betrugsszenarien

Sofern die großen Anbieter an Ihren Netzgrenzen hohe Strafentgelte durchsetzen (z.B. für fehlende oder fehlerhafte PAI)), wird es Teilnehmer- und Vermittlungsnetzbetreiber im EU-Ausland geben, die keine einvernehmliche Regelung mit den großen Netzbetreibern erzielen können. Dadurch wächst der Druck im Markt auf illegale Weise Verkehre zu terminieren. Damit wächst auch der Druck auf Endkundenprodukte von Anbietern im EWR, die technisch geeignet sind größere Mengen Verkehre abzuwickeln. Hier sind absehbar aufgrund der bequemen technischen Anbindungsmöglichkeiten insbesondere IP-Zugangsprodukte betroffen.

Es ist jedoch nicht möglich im Einzelfall zu kontrollieren, ob (im Einzelfall ggf. in betrügerischer Absicht handelnde) Endkunden die gebuchten Netzzugänge in allen Einzelfällen konform mit den vereinbarten Geschäftsbedingungen nutzt. Auch die strikte Verfolgung von Verdachtsfällen einer missbräuchlichen Nutzung kann diese Unsicherheiten nicht beseitigen, da die Sanktionierung regelmäßig nicht in Echtzeit erfolgt. Eine pauschale Haftung für Endkundenverhalten würde aufgrund der enormen Höhe der Strafentgelte für non-EWR-Verkehre praktisch alle derartigen Produkte mit einem Schlag unwirtschaftlich machen. Eine direkte Existenzvernichtung ist absehbar, da eine Restitution des Schadens bei dem Betrüger in aller Regel ausfallen wird.

ff) Ergebnis

Die beschriebene Fälle zeigen, dass die PAI als bestimmendes Merkmal für die Bewertung regulierte Leistung/nicht regulierte Leistung nicht geeignet ist. Die PAI wurde von den

Mobilfunk-Netzbetreiber ausgewählt, da dieses Verfahren für Sie den geringsten Aufwand bedeutet. Wir möchten nochmals hervorheben, dass nach diesseitiger Auffassung die PAI als bestimmendes Merkmal aus den dargestellten Gründen nicht zulässig sein kann.

Dies ist von der Bundesnetzagentur im Interesse der Rechtssicherheit klarzustellen.

2. Wettbewerb zum Nutzen der Verbraucher (Nr. 3, 1. Alt)

Wettbewerb soll gerade nach dem Abbau staatlicher Monopole nicht nur Unternehmen die Möglichkeit geben, sich auf zuvor verschlossenen Märkten zu positionieren; er soll natürlich vor allem auch dem Verbraucher die Auswahl zwischen verschiedenen Anbietern ermöglichen und so die Qualität der angebotenen Leistungen verbessern (Ruthig in: Arndt/Fetzer/Scherer/Graulich, TKG, 2. Aufl. 2015, § 2 Regulierung, Ziele und Grundsätze, Rn. 33).

Wie bereits ausgiebig dargestellt, wird sich die geplante Deregulierung sowohl zum Nachteil der kleineren innovativen Wettbewerber auswirken. Für die Verbraucher wird sich somit eine Verengung des Wettbewerbs und der angebotenen Produkte ergeben. Ob sich am Ende unter dem Strich eine Verringerung der Endkundenpreise ergeben wird, ist stark zu bezweifeln.

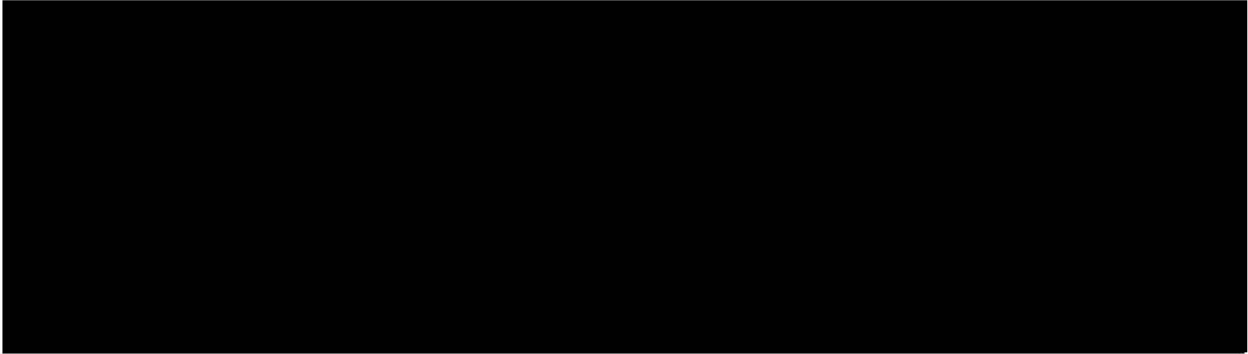
III. Fazit

In der Gesamtschau erscheinen die Konsultationsentwürfe nicht überzeugend. Sie werfen mehr Fragen auf als sie beantworten. Die geplante Neuregelung wird deutliche Verwerfungen auf dem Markt erzeugen und Verbraucher schädigen. Deshalb sind sie und die beantragten Änderungen an den Regulierungsverfügungen abzulehnen. Die Konsultationsentwürfe, die für sich genommen nur einen relativ geringen Anteil der Gesamtterminierungen betreffen, würden jedoch durch die daraus resultierenden Reaktionen diverser relevanter Marktteilnehmer für alle Marktteilnehmer erhebliche negative Konsequenzen nach sich ziehen.

Die gezeigten negativen Folgen der geplanten Neuregelung sind auch Bestandteil der Diskussion in carrierübergreifenden Arbeitskreisen. So hat z.B. der UAK Billing des AKNN eine entsprechende Diskussionsgrundlage erarbeitet, die ursprünglich beim gemeinsamen, mittlerweile wegen der Coronakrise abgesagten, Termin der UAKS Billing, MinDi und Signalisierung gezeigt werden sollte. Das Dokument ist als Anlage angefügt.



Dies zeigt, dass ein Großteil des Marktes große Herausforderung bei den geplanten Neuregelungen sieht. Eine nicht vorab am Markt abgestimmte Änderung der Regulierung, die noch dazu wesentliche Fragen dem Spiel der freien Kräfte überlässt, hätte verheerende Folgen für den Wettbewerb und die Verbraucher.



NON-EWR Verbindungen
aus Abrechnungssicht
(Beitrag zum/aus dem UAK-B)

Vortrag in der gemeinsamen UAK-B, UAK-S und MINDI-Sitzung
am 09.03.2020 bei der BNetzA / Bonn
(Diskussionsgrundlage, editiert im Expertenteam des UAK B)

1. BNetzA schafft Grundlagen für eine geänderte Abrechnung zwischen Netzbetreibern

1. 29.05.2019: Verhandlung über Teilrücknahme der Regulierungsverfügung vor der BNetzA
2. 03.09.2019: Beschluss der BNetzA
3. Januar/Februar 2020: Verträge der Mobilfunkunternehmen mit ausschließlichem Verweis auf die PAI
4. Januar/Februar 2020: Verträge der Mobilfunkunternehmen mit Ausschluss bisher relevanter Abrechnungsparameter
5. Februar 2020: UAK-Billing (4.2.), AKNN (11.2.) => gemeinsamer UAK-Billing (zus. m. UAK-S und UAK-MInDI) am 09.03.2020

2. Abrechnung heute und morgen

1. NON-EWR Verbindungen: A-B Verkehrsbeziehung
2. A-Nummern bezogene Abrechnung zwischen Netzbetreibern nur bei 0800 Zuführungsleistungen - Erfahrungen
3. NON-EWR Verbindungen: A-B-C Verkehrsbeziehung bei Weiterleitung (Aktuell)
4. NON-EWR Verbindungen: A-B-C Verkehrsbeziehung bei Weiterleitung (Plan)

3. Konsequenzen

1. Auswirkungen auf die Festnetz Interconnection Partner (ICP) der Mobilfunknetzbetreiber
2. Auswirkungen auf Endkunden insb. Geschäftskunden
3. Auswirkungen auf UAK Signalisierung und auf UAK MInDI

Mai 2019: Antragsgegenstand vor der BNetzA sind Terminierungsentgelte zwischen den nationalen Mobilfunkunternehmen und den NON-EWR Mobilfunkunternehmen untereinander:

5.4 Auflösende Bedingung

Wird die Zugangsverpflichtung im tenorierten Umfang widerrufen, um auf diese Weise einer Marktentwicklung zu begegnen, die den Interessen der Verbraucher zuwiderläuft, muss zugleich sichergestellt werden, dass die Betroffene, der weiterhin eine Monopolstellung in Bezug auf ihr Mobilfunknetz zukommt, ihre marktmächtige Position nicht missbräuchlich ausnutzt. Um zu gewährleisten, dass die Betroffene die ihr zufallenden Bewegungsspielräume zwar nutzen kann, um Verhandlungen mit den Non-EWR-Netzbetreibern „auf Augenhöhe“ zu führen, sie gleichzeitig aber dazu anzuhalten, nicht nunmehr ihrerseits übermäßig hohe MTR von (Transit-) Netzbetreibern in Non-EWR-Staaten einzufordern, wird eine auflösende Bedingung vorgesehen, für den Fall, dass die Betroffene die MTR einseitig erhöhen will.

Diese soll gewährleisten, dass die Betroffene zwar auf die Forderung von MTR, die deutlich über den in Deutschland bzw. der EU geltenden liegen, auf gleichem Entgeltniveau reagieren kann. Zugleich soll aber der Anreiz unterbunden werden, aus eigenem Antrieb auf eine Erhöhung der gegenseitigen MTR hinzuwirken. Demzufolge dürfen die seitens der Betroffenen geforderten Non-EWR-MTR nicht diejenigen MTR übersteigen, die der Non-EWR-Netzbetreiber der Betroffenen (direkt oder indirekt) in Rechnung stellt.

Mai 2019: Antragsgegenstand vor der BNetzA sind Terminierungsentgelte zwischen den nationalen Mobilfunkunternehmen und den NON-EWR Mobilfunkunternehmen untereinander:

5.4 Auflösende Bedingung

Wird die Zugangsverpflichtung im tenorierten Umfang widerrufen, um auf diese Weise einer Marktentwicklung zu begegnen, die den Interessen der Verbraucher zuwiderläuft, muss zugleich sichergestellt werden, dass die Betroffene, der weiterhin eine Monopolstellung in Bezug auf ihr Mobilfunknetz zukommt, ihre marktmächtige Position nicht missbräuchlich ausnutzt. Um zu gewährleisten, dass die Betroffene die ihr zufallenden Bewegungsspielräume zwar nutzen kann, um Verhandlungen mit den Non-EWR-Netzbetreibern „auf Augenhöhe“ zu führen, sie gleichzeitig aber dazu anzuhalten, nicht nunmehr ihrerseits übermäßig hohe MTR von (Transit-) Netzbetreibern in Non-EWR-Staaten einzufordern, wird eine auflösende Bedingung vorgesehen, für den Fall, dass die Betroffene die MTR einseitig erhöhen will.

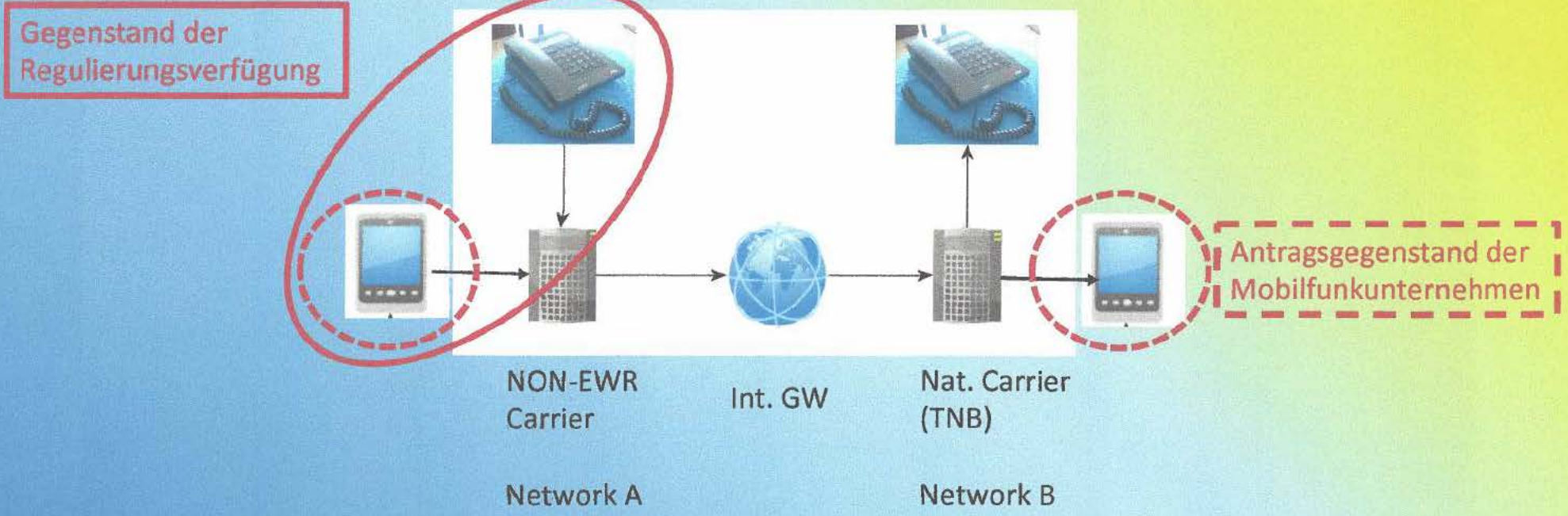
Diese soll gewährleisten, dass die Betroffene zwar auf die Forderung von MTR, die deutlich über den in Deutschland bzw. der EU geltenden liegen, auf gleichem Entgeltniveau reagieren kann. Zugleich soll aber der Anreiz unterbunden werden, aus eigenem Antrieb auf eine Erhöhung der gegenseitigen MTR hinzuwirken. Demzufolge dürfen die seitens der Betroffenen geforderten Non-EWR-MTR nicht diejenigen MTR übersteigen, die der Non-EWR-Netzbetreiber der Betroffenen (direkt oder indirekt) in Rechnung stellt.

September 2019: Beschluss der BNetzA für nationale Mobilfunkterminierung mit Wirkung für alle Verbindungen (Festnetz- und Mobilfunknetz) aus einem NON-EWR Land

6. Folgen bezüglich Entgeltgenehmigungspflicht

Die in Ziffer 7 des Tenors der Regulierungsverfügung BK3b-15/062 statuierte Entgeltgenehmigungspflicht wird im tenorierten Umfang widerrufen. Ausweislich § 30 Abs. 1 S.1 TKG kann sich eine Entgeltgenehmigungspflicht allein auf solche Zugangsleistungen beziehen, für die der Betroffenen eine Zugangsverpflichtung nach § 21 TKG auferlegt wurde. Da dies in Bezug auf Verbindungen, die ihren Ursprung in einem Staat außerhalb des EWR haben, nicht länger gilt, war der Umfang der auferlegten Entgeltgenehmigungspflicht entsprechend anzupassen.

NON-EWR Verbindungen: Regulierungsgegenstand in Deutschland



Januar/Februar 2020: Mobilfunkverträge für Terminierungspreise mit ausschließlichem Verweis auf P-Asserted Identity als Abrechnungsparameter

3 Preis

Abweichend von den Preisregelungen im Hauptteil der NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung gelten für Verbindungen, die ohne, mit veränderter oder in sonstiger Weise manipulierter A-Rufnummer (P-Asserted Identity) übergeben werden, die im Extranet veröffentlichten Preise.

Die [REDACTED] kann die Preise mit einem Vorlauf von drei Kalendertagen ändern. Die Ankündigung hierfür erfolgt per E-Mail mit Verweis auf die neuen im Extranet veröffentlichten Preise.

Im Fall einer Preisänderung hat ICP ein unverzüglich auszuübendes Sonderkündigungsrecht.

Januar/Februar 2020: Mobilfunkverträge mit Ausschluss bisher billingrelevanter Signalisierungsparameter

Die Identifikation des Ursprungslandes erfolgt anhand der übermittelten Anruferkennung PAI (P-Asserted-Identity header). Die jeweiligen Länderkennungen (Dial-Codes) sind ebenfalls in der beiliegenden Preisliste aufgeführt. Andere Parameter wie z.B. FROM-Header, P-Preferred-Identity, History-Info, Diversion Header sind für die Länderidentifikation nicht relevant.

Für den Verbindungsaufbau und das Halten einer Verbindung zu Anschlüssen in nationalen Mobilfunknetzen mit Ursprung in Ländern, die nicht dem Europäischen Wirtschaftsraum angehören, gelten die in der Preisliste für Germany Mobile Termination für das jeweilige Netz festgelegten Preise für Non-EWR-Ursprünge. Das Entgelt der Leistung ist vom Ursprungsland und der P-Asserted Identity (PAI) des Anrufs abhängig.

Wird eine Verbindung ohne PAI bzw. nicht konform zu den in der Leistungsbeschreibung zur Leistung [REDACTED]-NGN-O.3 unter Ziffer 2 aufgeführten Mitwirkungspflichten des ICP an [REDACTED] übergeben oder wird von [REDACTED] bei einer Verbindung ein anderer als der signalisierte Ursprung festgestellt, stellt [REDACTED] ICP – sofern in der Preisliste für das jeweilige Zielnetz nicht anders ausgewiesen - das für das jeweilige Zielnetz laut Preisliste geltende Entgelt der teuersten Tarifzone für Verbindungen mit Non-EWR-Ursprung in Rechnung.

→ gemeinsamer UAK-Billing (zus. mit UAK-S und UAK-MInDI) am 09.03.2020 bei BNetzA in Bonn

AKNN Arbeitskreis für technische und betriebliche Fragen der Nummerierung und der Netzzusammenschaltung

Abrechnung NON-EWR Calls

Die Häuser werden gebeten zu prüfen, ob es in unten stehenden Call Szenarien neue Abrechnungsprämisse gibt, wenn der Call z.B. anhand der PAI (A-Nummer) abgerechnet wird, und ob die Notwendigkeit gesehen wird, neue Abrechnungsprämisse in AKNN-Dokumente einzuführen.

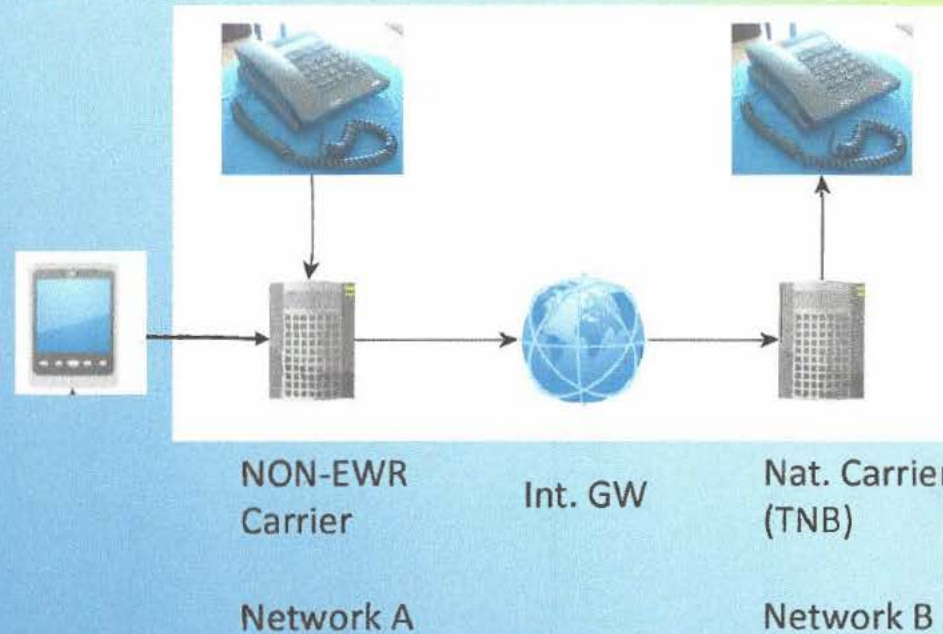
NON-EWR => TNB nat. FN => TNB nat. MF
 A B Weiterleitung C
 MTR(B.1 MF)

NON-EWR => TNB nat.FN => TNB nat.FN => TNB nat. MF
 A B C D
 0.3 B.1 MF

FN = Festnetz
 MF = Mobilfunk
 nat. = national
 Seite 5

Bericht des UAK Billing vorgestellt im 182. AKNN

NON-EWR Verbindungen: A-B Verkehrsbeziehung



Teilnehmerabrechnung:
in DE kostenfrei

IC-Abrechnung:
int. Terminierungsentgelte A-B
(Zuführung A-B)

- Abrechnung erfolgt von der Netzgrenze des ICP zum Ziel bzw. dem nächsten Carrier über Trunkgruppen mit Anzahl und Dauer der Verbindungen.
- Parameter für IC Abrechnung: B-Nummer (Called Party Adress bzw. Request URI) sowie die Preislisten der ICP (Routing).

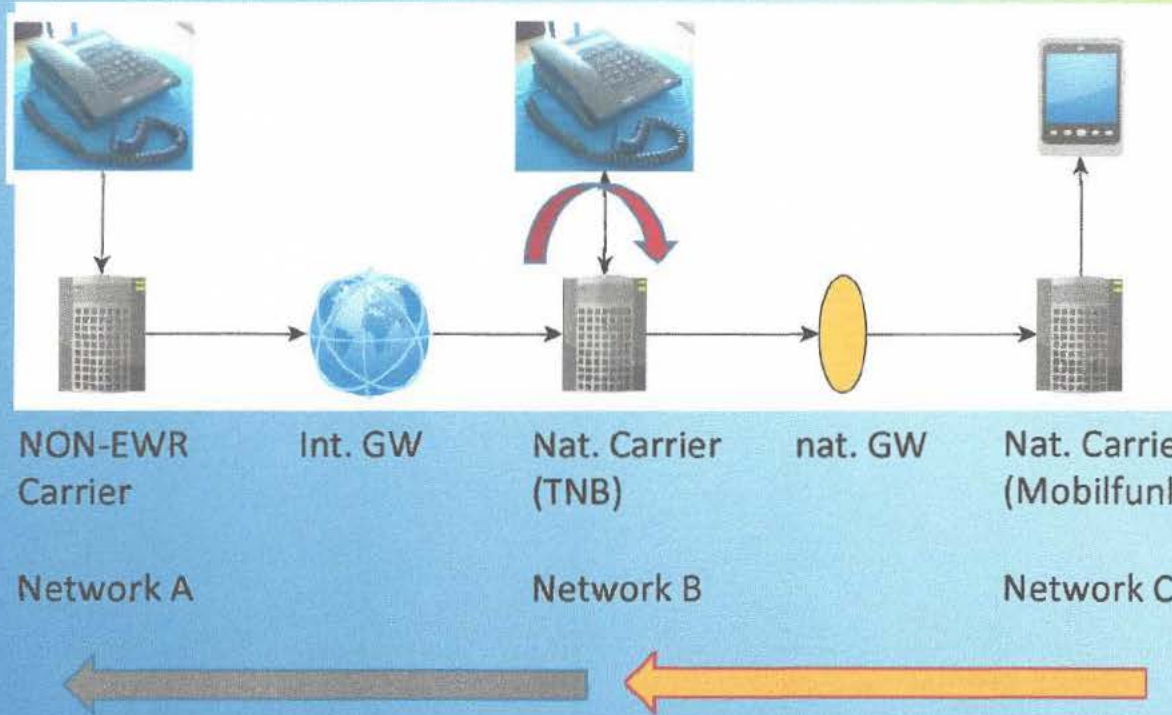
A-Nummern bezogene Abrechnung

A-Nummern bezogene Abrechnung zwischen Netzbetreibern nur bei 0800-Zuführungsleistungen – Erfahrungen

- Bei der 0800 Zuführung zahlt der Endkunde (Anrufer) kein Entgelt, also müssen die beteiligten Netzbetreiber stets ihre Aufwendungen weiterreichen bis das Zielnetz die Gesamtkosten bezahlt.
- Hier wird die A-Nummer (insb. aus dem Ausland) verwendet, um das IC Billing zu steuern
- A-Nummer wird im NGN in einer Reihenfolge verwendet (je nach Verfügbarkeit):
 - Last Redirecting Party (History Info/Diversion Header)
 - (original) Calling Party Adress (P-Asserted-Identity)
- Die Leistung „Zuführung aus dem Ausland zu nationalen 0800 SRN“ ist nicht reguliert und wird bilateral zwischen den Netzbetreibern vereinbart (bspw. Leistung DTAG O.13)
- **Erfahrungen:**
 - Inbound-Roamer rufen eine nat. 0800 an (Apple/AMEX etc.). Die Verbindung war nie im Ausland.
 - Fehlerhaftes Aufsetzen einer deutschen A-Nummer bei Verbindung zu einer nationalen 0800 („Düsseldorf 0211...“ vs. „Süd-Sudan 00211...“)
 - Häufig fehlen A Nummern oder sind unvollständig.

→ Es werden meist gar keine Verbindungen aus dem Ausland zu inländischen 0800 (und andere SRN) angenommen!

NON-EWR Verbindungen: A-B-C Verkehrsbeziehung bei Weiterleitung (aktuell)

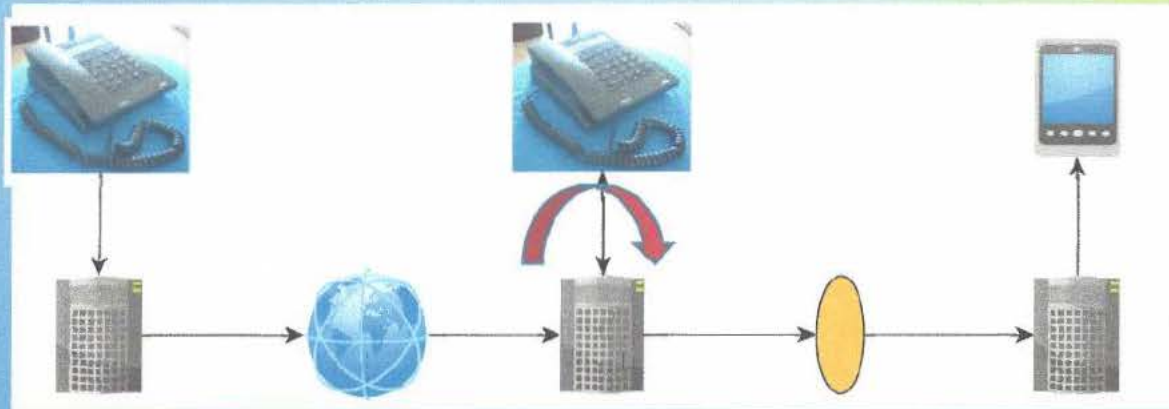


Teilnehmerabrechnung:
in DE kostenfrei für A – B
kostenpflichtig B-C (Weiterleitung)

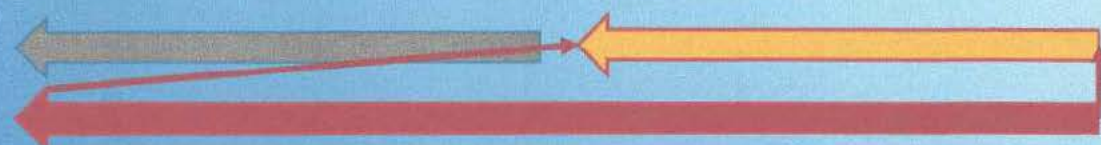
IC-Abrechnung:
int. Terminierungsentgelte A-B
(Zuführung A-B)
nat. Terminierungsentgelte B-C
(Zuführung B-C)

Das B-Netzwerk bekommt eine Rechnung von C für die nationale Weiterleitung für den B-C Anteil (nat. Terminierung zum Mobilfunknetz)
Billingrelevant ist IMMER die Last Redirecting Party Number
(hier: B-TN) aus dem Diversion Header bzw. History Info Header

NON-EWR Verbindungen: A-B-C Verkehrsbeziehung bei Weiterleitung (Plan)



NON-EWR Carrier Int. GW Nat. Carrier (TNB) nat. GW Nat. Carrier (Mobilfunk)
 Network A Network B Network C



Das B-Netzwerk bekommt eine Rechnung von C für die nat. Weiterleitung zum Mobilfunknetz als A-C Anteil (int. Terminierung zum Mobilfunknetz)
Billingrelevant ist nun die Calling Party Number (A-TN) aus dem PAI-Header

Teilnehmerabrechnung:
 in DE kostenfrei für A – B
 kostenpflichtig B-C (Weiterleitung)

IC-Abrechnung:
 int. Terminierungsentgelte A-B (Zuführung A-B)
 int. Terminierungsentgelte A-C (Zuführung B-C)

Auswirkung auf die Festnetz Interconnection-Partner (ICP) der Mobilfunknetzbetreiber

- ICP steht unter Druck – Bezahlen bspw. bis zu 17,5 c/M bzw. 15 c/M, Verkehre blocken oder die Verträge nicht unterschreiben. Diese Schutzpreise sind um ein Vielfaches höher als die gesamten Entgelte des A-Teilnehmers aus dem NON-EWR Ausland.
 - Bei weitergeleiteten Calls beziehen die Routing- und Billingsysteme eine herzustellende Anrufverbindung immer und ausschließlich auf die herzustellende Weiterverbindung von der „Last Redirecting Party“ (Diversion, History-Info) zu dem von ihr gewählten Weiterleitungsziel.
 - Die Berücksichtigung früherer an der Verbindung beteiligten Teilnehmer (PAI/A-Teilnehmer oder auch vorherige Weiterleiter) ist technisch bislang nicht möglich und müsste neu eingeführt werden.
 - Multi-Carrier Regelungen (UAK-B und UAK-S sowie UAK-MInDI) hierzu fehlen bisher ebenfalls und wären gleichfalls neu einzuführen.
 - Bis zur vollständigen Einführung der Abrechnung nach den vorherigen Teilnehmern bzw. A-Teilnehmer wird den Transit- und Festnetzbetreibern ein enormes Kostenrisiko aufgeladen, das sich erst nach der Abrechnung durch den Mobilfunknetzbetreiber offenbart, ohne dass eine korrekte Rechnungsprüfung auch nur annähernd und zeitnah erfolgen kann.
 - Die bei Weiterleitung in Mobilfunknetze in Rechnung gestellten Beträge könnten bestenfalls an den Netzbetreiber des letzten Weiterleiters (Diversion/History-Info) weitergereicht werden, aber nicht an den Betreiber der A-Teilnehmers, nach deren Rufnummer die Beträge berechnet werden.
 - Transit- und Festnetzcarrier werden dabei selbst mit fehlenden oder veränderten (A-) Rufnummern konfrontiert, für die ihnen erhöhte Entgelte berechnet werden:
 - „Anonymous Calls“ (iSv. Kundenwunsch ohne Rufnummernanzeige, CLIR) aus dem Ausland haben teilweise aufgrund nationaler Regulierung gar keine PAI, weil technisch bedingt mitunter die PAI sonst doch angezeigt werden könnte. Der letzte Weiterleiter und dessen Betreiber können nicht mehr ermittelt werden.
 - PAI wird international regulatorisch bedingt neu aufgesetzt (bspw. Hongkong), weil ausländische PAI generell als „untrusted“ bewertet werden. Der eigentliche Weiterleiter und dessen Betreiber können nicht mehr ermittelt werden.
 - Bei weitergeleiteten Calls werden die Rufnummern der vorher an der weitergeleiteten Verbindung beteiligten Teilnehmer ggf. vom Kunden selbst weitergeleitet (Anlagenanschlüsse bzw. SIP Trunks), und sind immer potentiell fehlerhaft, ohne dass der Netzbetreiber des Kunden sie verifizieren könnte. Der Betreiber des Kunden selbst geht das volle Kostenrisiko ein, wenn er solche „user-provided“ Rufnummern annimmt, um das Leistungsmerkmal korrekt zu erbringen.
- Die bestehende nationale MTR Entgeltfestsetzung für ICP wird durch Einbeziehung der A-Nummer umgangen und unzumutbar verteuert.

Auswirkungen 2/3

Auswirkungen auf Endkunden insb. Geschäftskunden

- Carrier/TNB B muss sich die erhöhten Kosten ggü. den Mobilfunkbetreibern von den Endkunden in Deutschland holen (von wem sonst?) oder die Verkehre blocken.
- Endkunden (Verbraucher und Geschäftskunden) müssen in Abhängigkeit vom Anrufer (NON-EWR Land) für die Weiterleitung zum Mobilfunknetz unterschiedliche Preise bezahlen (je nach Mobilfunknetz, je nach Länderzonen, je nach aktueller Preisliste).
- Insbesondere Geschäftskundenanschlüsse im Festnetz werden häufig aus dem Ausland oder von Inbound-Roamern angerufen und haben häufig Weiterleitungen in das nationales Mobilfunknetz.
- AGB Änderungen bei den Anschlusskunden werden notwendig.
- Herausnahme von nationalen Weiterleitungsverbindungen aus einer Flatrate sofern aus NON-EWR Ausland kommend.
- Es ist zu erwarten, dass pauschal die „teuerste Tarifzone“ zum Ansatz kommen wird.
- Kunden werden das nur bedingt verstehen und nachvollziehen! Es geht das Vertrauen in die Netzbetreiberabrechnung verloren.
- Die Abrechnungsgenauigkeit gemäß TKG § 45g ist gegenüber den B-Teilnehmern nicht mit der üblichen Genauigkeit zu ermitteln. Es ist mit Einsprüchen und Verfahren zu rechnen.
- Verbraucherschutz wird ggfls. Weiterleitungssperren durch den TNB auf Wunsch des Endkunden fordern.

Auswirkungen 3/3

Auswirkungen auf die UAK Signalisierung und auf UAK MInDI

- Wenn die Regulierungsverfügung nicht auf die Ursprungsverkehre von NON-EWR Mobilfunknetzen eingeschränkt wird oder ...
- die BNetzA nicht feststellt, dass die Weiterleitung eines Gesprächs aus dem Ausland durch einen Teilnehmer im Inland weiterhin eine nationale Verbindung (gemäß Standardangebot) bleibt und ...
- ... die Verträge der Mobilfunkunternehmen mit Festnetzbetreibern nicht hinsichtlich der Abrechnung von Weiterleitungsverbindungen aus dem NON-EWR Ausland angepasst werden, dann ...
- fehlen zur Gewährleistung einer reibungslosen Umsetzung aktuell Regelungen (UAK-S und UAK-B) sowie Fraudvermeidungs-Szenarien (UAK-MInDI).
- sind ohne diese Vorkehrungen völlig neue Fraudszenarien (TNB A, TNB B, Transitcarrier, Mobilfunkunternehmen, Serviceprovider, Endkunden etc.) zu erwarten, auf die letztendlich nur mit „Blocken von allen Verkehren aus dem NON-EWR Ausland“ reagiert werden kann.



DEUTSCHE TELEKOM AG

Postfach 20 00, 53105 Bonn

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Beschlusskammer 3
Postfach 80 01

53105 Bonn

REFERENZEN BK3-20 -003 bis -012, sowie -014 bis -020

ANSPRECHPARTNER

TELEFONNUMMER

DATUM 27.05.2020

BETRIFFT Änderung der Regulierungsverfügungen aTNB, nationale Konsultation

Sehr geehrter Herr Wilmsmann,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Beschlusskammer 3 hat am 13.05.2020 Konsultationsentwürfe zur Änderung der Regulierungsverfügungen von siebzehn Teilnehmernetzbetreiber (BK3-20 -003 bis -012, sowie -014 bis -020) veröffentlicht. Hierzu nehmen wir nachfolgend wie folgt Stellung.

Die zugrundeliegenden Regulierungsverfügungen beruhen auf dem Musterregulierungsverfahren BK3g-16_aTNB_RegVfg_Muster m für alternative Teilnehmernetzbetreiber in der finalen Fassung vom 20.12.2016, welche bereits zuvor eine Regulierungsverfügung erhalten hatten (mRV). Zum einen beinhaltet die Regelung in Ziffer 2, dass eine umfassende Verpflichtung zur Terminierung eingehender Verbindungen in das eigene Netz besteht, uneingeschränkt davon, ob der Verbindungsaufbau innerhalb oder außerhalb des EWR erfolgt.

Zum anderen besteht gemäß Ziffer 7 des Tenors eine Entgeltgenehmigungspflicht nach § 31 TKG für alle Terminierungsleistungen mit Ausnahme der Terminierung von Verbindungen, die ihren Ursprung in einem Land außerhalb des EWR haben, in dem nach den Feststellungen der Beschlusskammer für Terminierungen aus dem Ausland und aus Deutschland stammender Verbindungen im Festnetz unterschiedliche Entgelte verlangt werden. Jene Terminierungsentgelte, die dadurch nicht der Entgeltgenehmigung nach § 31 TKG unterliegen, unterliegen stattdessen aufgrund der Tenorierung in Ziff. 7.3 der nachträglichen Entgeltkontrolle gemäß § 38 Abs. 2 bis 4 TKG. Eine Überprüfung im jeweiligen Einzelfall erfolgt dann im Rahmen eines Beschlusskammerverfahrens.

DEUTSCHE TELEKOM AG

Hausanschrift: Service Zentrale, Friedrich-Ebert-Allee 140, 53113 Bonn | Besucheradresse: Service Zentrale, Friedrich-Ebert-Allee 140, 53113 Bonn
Postanschrift: Postfach 20 00, 53105 Bonn | Pakete: Postfach 20 00, 53105 Bonn

Telefon: +49 228 181-0 | Telefax: +49 228 181-71915 | E-Mail: info@telekom.de | Internet: www.telekom.com

Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 166 095 662 | IBAN: DE095 9010 0660 1660 9566 2 | SWIFT-BIC: PBNKDEFF590

Aufsichtsrat: Prof. Dr. Ulrich Lehner (Vorsitzender) | Vorstand: Timotheus Höttges (Vorsitzender), Adel Al-Saleh, Birgit Bohle, Srinivasan Gopalan,
Dr. Christian P. Illek, Dr. Thomas Kremer, Thorsten Langheim, Claudia Nemat, Dr. Dirk Wössner

Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 6794, Sitz der Gesellschaft Bonn



DATUM 27.05.2020
EMPFÄNGER Änderung der Regulierungsverfügungen aTNB, nationale Konsultation
SEITE 2

Die Telekom Deutschland GmbH hält eine Änderung der zugrundeliegenden Regulierungsverfügungen hinsichtlich der laufenden Verfahren BK3-20-003 bis -012 sowie BK3-20-014 bis -020 für sachgerecht und richtig. Wir unterstützen die in den Konsultationsentwürfen vorgeschlagenen Regelungen unter I. zur Neuausgestaltung von Ziffer 2 sowie die Streichungen unter Ziffer 7 und Ziffer 7.3. Hingegen erachten wir die unter II. vorgesehene Tenorierung als zu aufwändig, um eine flexible Anpassung der Entgelte an die jeweilige, bilaterale Marktkonstellation zu erreichen.

Fehlender Verhandlungsdruck auf Entgelte aus Nicht-EWR-Ländern

Wie von den Antragstellerinnen vorgetragen, stellt sich auch für die Telekom Deutschland GmbH die Situation so dar, dass für die Terminierung in Nicht-EWR-Länder teilweise wesentlich höhere Entgelte erhoben werden, als diese für eine entsprechende Verkehrsterminierung in unserem Netz abgerechnet werden kann. Hinzu kommt, dass die Entgelte für die Terminierung in Nicht-EWR-Länder teilweise stark schwanken und teilweise Entgeltänderungen von den Netzbetreibern erst kurzfristig benannt werden.

Dies hat zur Folge, dass die deutschen Netzbetreiber ihre Endkundenpreise für Verkehrsverbindungen in diese Länder nur schwer kalkulieren können und von Preiserhöhungen betroffen sind, die diese wiederum an die deutschen Endkunden weitergeben müssen. Demgegenüber können die Netzbetreiber aus Nicht-EWR-Ländern ihren Endkunden niedrige Verbindungspreise anbieten, da die Terminierungsentgelte im EWR auf einem, verglichen mit der Entgelthöhe in den Nicht-EWR-Ländern, niedrigen Niveau liegen. Eine Preiskalkulation für ihre Endkundentarife stellt sich für die Netzbetreiber aus Nicht-EWR-Ländern daher vergleichsweise einfacher da, da die Terminierungsentgelte in der EWR in den vergangenen Jahren einem stetigen Absenkungspfad unterlagen und zudem durch längerfristige Genehmigungsperioden auch besser preislich zu kalkulieren waren.

Demgegenüber hatten die deutschen Netzbetreiber nicht die Möglichkeit mit den Nicht-EWR-Netzbetreibern in gegenseitige Preisverhandlungen zu treten, da a) die Verkehre über Transitnetzbetreiber abgerechnet werden und damit nur eine indirekte Möglichkeit besteht das ausländische Terminierungsentgelt in Rede zu stellen und b) bei einem direkten Verkehrsaustausch mit dem Nicht-EWR-Netzbetreiber kein Verhandlungsdruck für eine Absenkung der Terminierungsentgelte erreicht werden konnte, da die Möglichkeit eines Verhandlungspotentials durch die Reguliertheit der deutschen Terminierungsentgelte entfallen war.

Die bisherigen Regulierungsverfügungen hätten zwar die Möglichkeit eröffnet, dass im Rahmen eines Anordnungsverfahrens die Terminierungsentgelte des jeweiligen deutschen Netzbetreibers für Verkehrsverbindungen mit Ursprung in Nicht-EWR-Ländern hätten überprüft werden können, diese Öffnungsmöglichkeit ist nach unserem Kenntnisstand bislang nicht zur Anwendung gekommen, da es sich als zu aufwändig für die Vielzahl an Ländern und Zeitpunkten darstellt.

DATUM 27.05.2020
EMPFÄNGER Änderung der Regulierungsverfügungen aTNB, nationale Konsultation
SEITE 3

Situation im europäischen Ausland

Ferner zeigt ein Vergleich mit der Regulierungssituation im europäischen Ausland, dass auch dort die Entgelte für Terminierungsleistungen von Verbindungen mit Ursprung in Nicht-EWR-Ländern in zahlreichen Fällen dereguliert sind. Nach unserem Kenntnisstand hat die französische Regulierungsbehörde ARCEP die Entgelte für die Terminierung von Verkehr kommend aus Nicht-EWR-Ländern zwar einer kostenorientierten Regulierung unterworfen. Hierbei hat sie jedoch dem Netzbetreiber die Möglichkeit eingeräumt, diese auf die Höhe der Entgelte des jeweiligen ausländischen Netzbetreibers oder auf die durch die ausländische Regulierungsbehörde vorgegebene Höhe anzuheben.

Die österreichische Regulierungsbehörde Telekom-Control-Kommission hat für die Terminierung von Mobilfunkverbindungen, die ihren Ursprung in Nicht-EWR-Ländern haben, ebenfalls die Regulierung der Entgelte aufgehoben.

Änderung bei Mobilfunkterminierungsentgelten bereits erfolgt

Auch bei den Entgelten für die Mobilfunkterminierung für den Verbindungsaufbau aus Nicht-EWR-Ländern bestand dieselbe Problematik, wie sich diese gerade aufgrund der vorliegenden Änderungsanträge der vorliegenden Festnetzanbieter zeigt. Die Beschlusskammer 3 hat hier u.a. infolge des Änderungsantrags der Telekom Deutschland GmbH bezüglich der in ihrem Mobilfunknetz terminierenden Verbindungen zum 01.12.2019 bereits eine Änderung der Regulierungsverfügung durchgeführt (BK3i-19-021). Gleichartige Änderungen wurden auch gegenüber den Regulierungsverfügungen von Vodafone (BK3i-19-011) und Telefónica (BK3i-19-016) erlassen. Ein entsprechendes Vorgehen ist nun auch bei den hier zugrundeliegenden Regulierungsverfügungen für die Festnetzterminierung erforderlich.

Keine ansteigende Preisspirale zu erwarten

Es besteht aus Sicht der Telekom Deutschland GmbH auch keine Gefahr, dass der Entfall der Zusammenschaltungsverpflichtung oder der Entgeltregulierung zu einer ansteigenden Preisspirale auf den Endkundenmärkten führt. Dies belegen die Erfahrungen aus anderen EU-Staaten im Festnetz- sowie im Mobilfunkbereich, in denen eine Deregulierung bereits durchgeführt wurde.

Die Erfahrungen aus dem Mobilfunkbereich haben gezeigt, dass mit einem gleichbleibenden oder sogar mit einem sinkenden Endkundenpreisniveau zu rechnen ist. Dies erklärt sich damit, dass Endkunden bei hohem Preisniveau auf andere Gesprächsalternativen ausweichen und damit teure Verbindungen vermeiden. Im vorliegenden Fall ist hier auf ein Ausweichen der Endkunden auf OTT-Dienste zu verweisen, die Voice- oder sogar Video-Verbindungen sogar teilweise kostenfrei anbieten, oder auf die alternative Nutzung von Mobilfunkverbindungen, die dem Endkunden noch einen zusätzlichen Nutzen wie die Einsatzfähigkeit außer Haus oder die Nutzung eines inkludierten Flatrate-Tarifs ermöglichen.



DATUM 27.05.2020
EMPFÄNGER Änderung der Regulierungsverfügungen aTNB, nationale Konsultation
SEITE 4

Koordinierung der Preiscluster über AKNN

Jedoch wird bei einer Öffnung der Regulierungsverfügung für Verkehrsverbindungen kommend aus Nicht-EWR-Ländern eine sehr große Anzahl von Preisclustern für die Gesprächsterminierung in die jeweiligen Netze nach sich ziehen, die dann von den Transitnetzbetreibern in ihrer Preisgestaltung zu berücksichtigen sind. Im Unterschied zum Mobilfunkmarkt besteht hier für ca. 70-80 Festnetzbetreiber auf dem deutschen Markt die Möglichkeit eigene Preiscluster festzusetzen, die dann, geht man beispielsweise von jeweils zehn unterschiedlichen Tarifen je Netzbetreiber aus, leicht dreistellige Preisclusteringvarianten für Verkehre kommend aus diesen Ländern mit sich bringen würden. Aus unserer Sicht bietet es sich daher an, die Öffnung der Regulierungsverfügungen unter den Vorbehalt zu stellen, dass diese erst zur Anwendung kommen können, wenn vom AKNN entsprechende Preiscluster festgelegt wurden.

Berücksichtigung bei den anstehenden Regulierungsverfügungen

Da in Ihrem Hause gerade an einer neuen Marktanalyse und einer neuen Regulierungsverfügung für die zukünftige Regulierungssituation von Terminierungsleistungen im Festnetz gearbeitet wird (Markt 1 der EU-Empfehlung 2014), möchten wir bereits an dieser Stelle darauf hinweisen, dass wir die in den Konsultationsentwürfen vorgesehenen Änderungen auch standardmäßig für die neue Regulierungsperiode für erforderlich erachten.

Mit freundlichen Grüßen

i. V.

i. A.